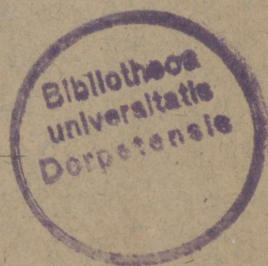


Die
Verhandlungen des Waffenstillstandes
von Teusina, 1593.

Ein Beitrag
zur Geschichte der Beziehungen Schwedens zu Russland
im XVI. Jahrhundert

VON

Benjamin Cordt.



Dorpat, 1892.

Leipzig bei K. F. Koehler.

Die Verhandlungen

des Waffenstillstandes von Teusina.

Die
Verhandlungen des Waffenstillstandes
von Teusina, 1593.

Ein Beitrag
zur Geschichte der Beziehungen Schwedens zu Russland
im XVI. Jahrhundert

von

Benjamin Cordt.



1058

Dorpat, 1892.

Leipzig bei K. F. Koehler.

Gedruckt auf Verfügung der gelehrten estnischen Gesellschaft.
Dorpat, 5. Juni 1892.

Präsident: **Leo Meyer.**

(Aus den „Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft“; Band XVI, Heft 2.)

ZUR

FEIER DES FÜNFZIGJÄHRIGEN BESTEHENS

DER

EHSTLÄNDISCHEN LITERÄRISCHEN GESELLSCHAFT

IN REVAL

AM 10. JUNI 1892

GLÜCKWÜNSCHEND DARGEBRACHT

VON DER

BEI DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT ZU DORPAT BESTEHENDEN

GELEHRTEN ESTNISCHEN GESELLSCHAFT.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Einleitung	9—34
Uebersicht der Friedens- und Stillstandsverhandlungen zwischen Schweden und Russland von 1575—1595. — E. Polles Codex „Privilegia Livonica et acta Suecica. — Die hier enthaltenen „Acta“, betreffend die Thätigkeit der schwed. und russ. Friedenscommissaire zu Teusina vom 20. Nov. 1592 bis zum 24. Jan. 1593. — Der Waffenstillstand von Teusina, 20. Jan. 1593.	
Text der „Acta“	35—84
I. Stillstandsvertrag zwischen Schweden und Russland für die Zeit vom 28. Oct. bis zum 20. Nov. 1592. — 1592. Oct. 28. Narva	37
II. Die schwed. Commissaire an die russ. Gesandten. 1592. Nov. 20. Narva	38
III. Die russ. Gesandten an die schwed. Commissaire. 1592. Nov. 21. Im Lager [Iwangorod]	39
IV. Instruction für die mit einer mündlichen Antwort an die „Junker“ der russ. Gesandten abgefertigten schwed. „Junker“. 1592. Nov. 22. Narva	42
V. Entwurf zu einem Schreiben der schwed. Commissaire an die russ. Gesandten [1592] Nov. 24. [Wesenberg] . . .	43
VI. Die schwed. Commissaire an die russ. Gesandten. 1592. Nov. 25. Narva	44
VII. Die russ. Gesandten an die schwed. Commissaire. 1592. Nov. 28. [Iwangorod]	46
VIII. Die schwed. Commissaire an die russ. Gesandten. 1592. Nov. 28. Wesenberg	49

	Seite
IX. Die schwed. Commissaire an die russ. Gesandten. 1592. Dec. 1. Narva	50
X. Notiz, betreffend die Antwort der russ. Gesandten auf obiges Schreiben	54
XI. Protocoll über die Verhandlungen der schwed. Commis- saire mit den russ. Gesandten zu Teusina. 1592. Dec. 8.	54
XII. Die schwed. Commissaire an die russ. Gesandten. 1592. Dec. 9. Narva	57
XIII. Protocoll über die Verhandlungen der schwed. Commis- saire mit den russ. Gesandten „unter den zelten“ [zu Teusina]. 1593. Jan. 1.	58
XIV. Protocoll über die Verhandlungen der schwed. Commis- saire mit den russ. Gesandten zu Teusina. 1593. Jan. 3.	63
XV. Die schwed. Commissaire an die russ. Gesandten. 1593. Jan. 6. Narva	67
XVI. Protocoll über die Verhandlungen der schwed. Commis- saire mit den russ. Gesandten zu Teusina. 1593. Jan. 20.	69
XVII. Protocoll über die Verhandlungen des schwed. Commis- sairen G. Dönhoff mit dem russ. „Kanzler“ Posnik Dmi- trijew zu Teusina. 1593. Jan. 21.	73
XVIII. Protocoll über die Verhandlungen der schwed. Commis- saire mit den russ. Gesandten zu Teusina. 1593. Jan. 23.	77
XIX. Stillstandsvertrag zwischen Schweden und Russland für die Zeit vom 6. Jan. 1593 bis zum 6. Jan. 1595. — 1595 Jan. [20.] „unter Teusina“	80

Einleitung.

Nicht leicht ist es seiner Zeit Schweden geworden, jene Gebiete am Südgestade des finnischen Meerbusens zu behaupten, welche aus den Trümmern des livländischen Ordensstaates unter seine Oberhoheit sich begaben. In fast fünfundzwanzigjährigem, wenn auch nicht ununterbrochenem Kampfe mit dem der Ostseeküste zustrebenden Staate Moskau muss es dieselben erwerben um sie zu besitzen.

Verhandlungen, die eine Beendigung dieses Ringens der Schweden und Russen um den Besitz Estlands zum Ziele haben, werden zwar schon bald nach dem Ausbruch des Krieges, im Jahre 1573, angeregt¹⁾ und 1575 auch thatsächlich begonnen²⁾, ernstlich aber erst seit 1583 betrieben. Gedrängt durch das in

1) Schreiben Iwans IV. an König Johann III. von Schweden d. d. 1573 September 5., sowie Antwortschreiben des Königs d. d. 1573 December 3. Vgl. Dalin, Geschichte des Reiches Schweden. Rostock, 1763. III. II. S. 38.

2) Das schwedische Protocoll über die schwedisch-russischen Friedensverhandlungen, die am 8. Juli 1575 am Schwester-Fluss (russisch: Ssestrareka, schwedisch: Systerbäck; der Grenzfluss zwischen Finland und dem Staate Moskau) beginnen und am 13. Juli d. J. durch einen zweijährigen, vom 20. Juli zu rechnenden Waffenstillstand für Finland und das nördliche Russland beschlossen werden, abgedruckt in den Handlingar rörande Skandinaviens historia. Stockholm, 1855. XXXVI, 116—136. Der Stillstandsvertrag *ibid.* S. 137—141. Ferner in: O. S. Rydberg, Sverges traktater med främmande magter. Stockholm, 1890. V, 19—25. Russisch bei Schtscherbatow, *Исторія російская*. St. Petersburg. 1789. V, IV. S. 156—159. Vgl. auch Karamsin, *Ист. рос. Росс.* IX, 224 und Anm. 425. Ssolowjew, *Ист.* VI, 307.

Livland siegreiche und begehrlieh nach Estland ausschauende Polen ¹⁾, bewogen ferner durch die Erfolge der schwedischen Waffen, sowie durch Kriegszustände an der Peripherie seines Reiches, im Gebiete der Tscheremissen ²⁾, muss Iwan IV. seine livländischen Pläne in den Hintergrund rücken und sein Heil im Unterhandeln mit Schweden suchen. Angesichts des glänzenden Siegeszuges, welchen Pontus de la Gardie durch Ingermanland und Estland vollendet, handelt es sich dabei für Russland, trotz der ausschweifenden Forderungen seiner Friedenscommissaire, im Grunde nicht sowol um den Erwerb estländischer, als vielmehr um die vertragsmässige Wiedererlangung der in diesem Feldzuge an Schweden eingebüsst eigenen Städte und Gebiete Jama, Iwangorod, Koporje, Kareljen. Und selbst auf die Erfüllung dieser Ansprüche muss Russland zunächst noch ver-

1) Am 24. April 1582 trifft der polnische Courier Peter Wisgerd in Moskau ein, mit einem Schreiben des Königs Stephan d. d. Riga, 1582 März 17., in welchem der König Geleitsbriefe für seine Gesandten fordert, die in Moskau erscheinen sollen um den Frieden von Jam Zapolje zu beschwören. Ausserdem aber enthält das königliche Schreiben die Mahnung, der Zar solle keinen Versuch zur Wiedereroberung Narvas, sowie der übrigen an Schweden verlorenen Städte machen. In seiner Antwort vom 25. April theilt Iwan IV. dem König Stephan mit, dass während der Verhandlungen von Jam Zapolje über diese Städte keine Vereinbarung getroffen sei, er, König Stephan, mithin auch kein Recht habe dieselben zu besetzen. Um dem König aber zu Gefallen zu sein, wolle der Zar veranlassen, dass die russischen Truppen, bis zum Eintreffen der polnischen Gesandtschaft in Moskau, nichts gegen Schweden unternähmen. — Die polnischen Gesandten, welche dann am 16. Juni in Moskau eintreffen, erhalten am 15. Juli die zarische Bestätigung des Friedens von Jam Zapolje, nachdem sie zuvor am 13. Juli mit den Bojaren eine vertragsergänzende Bestimmung vereinbart, auf Grund welcher während der Dauer des Friedens von Jam Zapolje der König von Polen die in der Gewalt Schwedens befindlichen russischen Städte nicht angreifen, der Zar seinerseits wiederum keinen Versuch auf die von den Schweden in Estland eroberten Städte machen sollte. Vgl. Bantysch-Kamenski, Переписка между Россією и Польшею по 1700 годъ, in den Чтенія въ обществѣ исторіи и др. росс. Moskau, Jahrg. 1860 Buch 4. S. 179—182. Книга посольская метрики Великаго княжества Литовскаго. Москва, 1843. Th. II. N. 99. Ueber die Absichten Polens in Betreff Estlands vgl. Schiemann, Russland, Polen und Livland. II, 389, 390; ferner die zutreffenden Ausführungen Howaiskis in dessen Исторія Россіи. Moskau 1890. III, 319. Vgl. auch Ssolowjew, VI, 346.

2) Karamsin, IX, 416.

zichten: die am 9. Mai 1583 an der Pljussamündung ¹⁾, in der Nähe von Narva, eingeleiteten Friedensverhandlungen ergeben am 26. Mai einen zweimonatlichen Stillstand, der dann am 10. August auf drei Jahre, vom 29. Juni 1583 gerechnet, ausgedehnt wird, wobei Schweden im Besitz aller seiner estländischen und ingermanländischen Eroberungen bleibt ²⁾. Der Tod Iwans IV., der am 17. März 1584 eintritt, hat zur Folge dass die Verhandlungen schon vor Ablauf des dreijährigen Stillstandes erneuert werden. Am 26. Mai 1584 wendet sich Pontus de la Gardie, als Statthalter des schwedischen Estlands, an den Statthalter von Nowgorod, Fürst Wassily Fedorowitsch Schuisky, mit der Anfrage, ob der Nachfolger Iwans IV., Zar Feodor, den von seinem Vater mit Schweden geschlossenen Waffenstillstand halten wolle ³⁾, worauf dann, nach schriftlich geführten Verhandlungen zwischen Stockholm und Moskau ⁴⁾, die Friedenscommissaire beider Reiche am 25. October 1585 wiederum an der Pljussamündung zusammentreten ⁵⁾. Die Arbeiten der Commissaire ⁶⁾ ergeben am 19. December d. J. als Resultat eine unter denselben Bedingungen wie 1583 vereinbarte Verlängerung des Waffenstillstandes auf vier Jahre, gerechnet vom 6. Januar

1) Die Pljussa ist ein Nebenfluss der Narova, welcher, von rechts kommend, etwa 8 Kilometer oberhalb Narvas in den Hauptstrom sich ergießt.

2) Dalin, III, II. 117. — Karamsin IX. Anm. 729. — Der Vertrag in den Handlingar XXXVI, 310—314; ferner in Rydberg, Sverges traktater V, 34—36. Schwedische Gesandte waren: Claës Tott, Pontus de la Gardie, Carl Stenbock, Göran Boije, Carl Horn, Hans Wachtmeister; russische Gesandte: Fürst S. Lobanow, J. Tatischtschew, J. Fefilatjew.

3) Das Schreiben P. de la Gardies abgedruckt in Nowikows Древняя российская вивлиоика. Moskau, 1789. XII, 88—90.

4) Ssolowjew, VII. 301. — Nowikows Вивлиоика а. а. О.

5) „Instruction für Clas Tott, Pontus de la Gardie, Clas Bjelke, Christer G. Oxenstierna, Ture Bjelke, Carl H. Horn . . . att med Ryske storfurstens sändebud underhandla om fred eller stillstånd, Stockholm den 16. Juli 1585“ in den Handlingar XXXVI, 314—322.

6) Der Bericht der schwedischen Commissaire über die Unterhandlungen und den Tod Pontus de la Gardies, gerichtet an König Johann, d. d. Narva, 1585 November 24. in den Handlingar XXXVI, 322—338. — Die für den Zaren bestimmte Relation der russischen Commissaire in Nowikows Вивлиоика, XII, 63—84.

1586, wobei zugleich ein Congress zur Berathung eines „ewigen“ Friedens auf den 20. Juli 1586 anberaumt wird¹⁾).

Diese laut Vertrag vorzunehmende Friedenshandlung kommt in der That, wenn auch ein wenig verspätet, zur Ausführung. Am 9. September 1586 beginnen schwedische²⁾ und russische Bevollmächtigte ihre Unterhandlungen an dem gewohnten Orte, aber die Arbeit bleibt fruchtlos. Die Unmöglichkeit eine Uebereinstimmung hinsichtlich der beiderseitigen Länderansprüche zu erzielen, verhindert den Friedensschluss. Ein neuer Tractat wird nicht aufgerichtet; es bleibt beim vierjährigen Waffenstillstand von 1585³⁾.

Ebenfalls resultatlos endet der kurz vor Ablauf dieser Waffenruhe, im Spätherbst 1589, von König Johann eingeleitete Friedensversuch. Am 15. October scheiden die schwedischen⁴⁾ und russischen⁵⁾ Gesandten an der Pljussamündung von einander, nachdem die Unterhandlungen an der Weigerung Schwedens, Narva, Iwanogrod, Jama, Koporje, Karelien abzutreten, gescheitert sind.

Seitdem ist es in Moskau beschlossene Sache, den Weg der Verhandlungen zu verlassen und wieder zum Schwert zu greifen. Am 14. December bricht Zar Feodor nach Nowgorod auf⁶⁾, um von dort aus im Januar den Feldzug zu beginnen. Zwar findet noch unmittelbar vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten, wie Hiärn und Kelch melden, ein schwacher Friedensversuch statt. Am 10. Januar 1590 treffen russische und schwedische Friedenscommissaire bei Narva zusammen. Aber die Verhandlungen

1) Der Vertrag in den Handlingar XXXVI, 338—344; ferner bei Rydberg, Sverges traktater V, 36—42.

2) „Kongl. Mj:ts Instruktion för Clas Åkesson Tott, Clas Bielke, Christer Gabrielson Oxenstierna, Ture Bielke, Carl Henriksson Horn . . . att med Ryska storfurstens sändebud underhandla om fred. Kalmar den 12. Apr. 1586“, in den Handlingar XXXVIII, 43—55.

3) Schtscherbatow VI, I; 103—105 nach Acten des Moskauer Archivs des Minist. des Ausw.

4) Graf Axel Löwenhaupt, Claës Bjelke, Christer Oxenstierna. Vgl. Hiärne in d. Mon. Liv. ant. I, 369.

5) Fürst Chworostinin und D. Tscheremissinow. Ssolowjew VII, 303.

6) Rasrjädnaja kniga, im Сибирский сборник (Moskau, 1844) S. 109.

gedeihen nicht über die vorbereitenden Schritte hinaus. Sie werden vom Kriegslärm übertönt. Es „ward die Handlung abermahlen zerschlagen und kehrten die Moscowitischen Gesandten wieder ab und zu ihrem Gross-Fürsten, welcher in Person mit mehr als hundert tausend Mann in der Nähe war¹⁾.“ Schon am 27. Januar bringt der Zar Jama in seine Gewalt, zwingt am 23. Februar Iwangorod und Koporje zur Uebergabe und schliesst mit dem schwedischen Oberbefehlshaber Carl Horn einen Waffenstillstand bis zum 6. Januar 1591²⁾, welcher indess von Johann für ungiltig erklärt wird³⁾. Der König erfüllt nur die Bestimmung dieses Vertrages, welche die Beherrscher von Moskau und Schweden verpflichtet „mitler weile“, d. h. während des Waffenstillstandes, ihre Bevollmächtigten nach Narva, resp. Iwangorod zu entsenden, damit alsdann von „guten sachen, so zu einem beständigen friede gereichen, weiter grüntlich und bestendiglich gehandelt werde.“ Als diese Friedensunterhandlungen scheitern, setzt er (in der zweiten Hälfte d. J. 1590) mit der Belagerung von Iwangorod den Krieg fort. Russland hat sich aber Jama, Iwangorod und Koporje bis zum Abschluss des ewigen Friedens von 1595 zu wahren gewusst. Obgleich im weiteren Verlaufe dieses Feldzuges sowol Schweden wie Russen nicht ohne Erfolg kämpfen, erstere zu Beginn 1591, die russischerseits angebotene neue Waffenruhe zurückweisend⁴⁾, bis in die Nähe von Nowgorod vordringen⁵⁾, letztere wiederum im Winter 1592

1) Die schwedischen Commissaire waren Claës Bjelke und Gustav Banér. Mon. Liv. ant. I, 369—370. Kelch, Lief. Hist. 447. Vgl. auch Dalin III, II, 168.

2) Der Vertrag in schwedischer Sprache in den Handlingar XXXVIII, 56—59. Deutsch und schwedisch in Rydberg, Sverges traktater V, 61—64.

3) Schtscherbatow VI, I, 259 und VI, II, 202.

4) Durch den zwölfjährigen Stillstandsvertrag, den die Gesandten König Sigismunds am 10. Januar 1591 in Moskau abschliessen, übernimmt Russland, gedrängt von Polen, u. A. auch die Verpflichtung: während dieser Frist nichts gegen Narva und die übrigen in schwedischem Besitz befindlichen estländischen Städte zu unternehmen, sowie Schweden während eines Jahres, d. h. bis zum 25. December 1591, nicht zu bekriegen. Bantysch-Kamenski, in den Чтения 1861, Buch I, S. 26—29. Die betr. Vertragspunkte abgedruckt bei Schtscherbatow VI, II. 196—244.

5) Karamsin X, 164—166.

Finland bis nach Wiburg und Åbo hin verwüsten¹⁾, sind wesentliche Verschiebungen der Grenzen nicht mehr zu verzeichnen. Russland vermisst jetzt nur noch Karelien und einige Plätze des Nowgorod-schen Gebiets²⁾. Auch die Unterhandlungen, die im August 1592 auf den Antrag des Königs Johann³⁾ zu Teusina beginnen, bringen in dieser Hinsicht keine Aenderung. Nach langwierigen Conferenzen erfolgt hier am 20. Januar 1593, also bereits nach dem Tode des Königs, der Abschluss eines zweijährigen Waffenstillstandes, wobei indess eine Regulirung der Grenzen Russlands und Schwedens noch ausgeschlossen bleibt. Wesentlich das Verdienst des Herzogs Carl von Södermanland ist es, dass am 6. November 1594⁴⁾ die Arbeiten der Friedenscommissaire wieder aufgenommen werden und es schliesslich am 18. Mai 1595 in Teusina gelingt den Krieg um Estland durch einen Frieden zu beenden, welcher Schweden den Besitz Estlands mit Narva sichert, dem Staate Moskau aber, zu Jama, Iwangorod und Koporje, auch noch das Gebiet Karelien wiedergiebt⁵⁾.

Einer verhältnissmässig langen Reihe von Congressen der beiderseitigen Friedenscommissaire hat es bedurft, ehe dieser „ewige“ Friede zu Stande kam. Die Hartnäckigkeit, mit welcher beide Parteien auf ihren Forderungen bestanden, hatte zur Folge, dass die Verhandlungen resultatlos verliefen. Das Mögliche war erreicht, wenn statt des beabsichtigten Friedenswerkes ein Waffenstillstand das Ergebniss der Verhandlungen war⁵⁾.

Was im Besonderen die Friedensverhandlungen betrifft, welche, im August 1592 begonnen, im Januar 1593 zum Abschluss eines

1) Ssolewjew VII, 311.

2) Schtscherbatow VI, II. 202.

3) Dalin, a. a. O. S. 169.

4) Karamsin X, Anm. 289.

5) Geijer, Gesch. Schwedens II, 292. Der Vertrag schwedisch abgedruckt in Suomi, Helsingfors 1841; H. V, 53–66 und in Rydberg, Sverges traktater V, 79–91. Russisch im Журналъ министерства внутр. дѣлъ. 1840; XXXVII 325–378. Ein näheres Eingehen auf diese Congressse, sowie die zwischen Moskau und Stockholm während dieser Zeit schriftlich gepflogenen Unterhandlungen wäre gewiss lohnend, als Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen

zweijährigen Waffenstillstandes führen, so gewährt eine Handschrift der Universitätsbibliothek zu Dorpat in Verlauf und Inhalt eines Theiles dieser Unterhandlungen einen Einblick. Die diesbezüglichen Documente sind auf den folgenden Blättern unverkürzt zum Abdruck gebracht und damit, soweit festgestellt werden konnte, zum ersten Mal authentische ausführliche Mittheilungen zur Geschichte des schwedisch-russischen Friedenscongresses von 1592 und 1593 allgemein zugänglich gemacht worden¹⁾.

Das uns hier interessirende Manuscript trägt (in hier verkürzter Fassung) den Titel „Acta was der kön. maytt. und der krön zu Schweden verordente herin commiszaryen . . . mit den Reusischen groszengesanten . . . zur Narva von dem 20. novenbris anno 1592 bisz auf den 24. januarium folgenden 1593. jhares gehandelt worden“ und findet sich in einem zur sog. Alexandrowschen Abtheilung der Universitätsbibliothek zu Dorpat gehörenden handschriftlichen Sammelbände, welcher im Katalog die Nummer 2934 und die seinem Rückentitel entlehnte Bezeichnung „Privilegia Livonica und Acta Suecica“ führt. Derselbe ist ein Papiercodex in 4^o von 264 Blättern, erst jetzt foliirt. Der Umschlag aus schwarz gefärbtem Pergament zeigt auf seiner Vorderseite in theilweise bereits verwischter Pressung die Buchstaben E P E am

des Staates Moskau und Schwedens während des estländischen Krieges. Von einer eingehenden Bearbeitung dieses Gegenstandes musste hier aber schon deshalb abgesehen werden, weil das zur Verfügung stehende Material an schwedischen Quellen und schwedischer Literatur nicht ausreichte. Das Aegidius Girs „Konung Johan III:s Chrönika“ konnte auch nicht benutzt werden.

1) Schtscherbatow, welcher hauptsächlich auf Grund der Documente und Urkunden des Moskauer Archivs des Ministeriums des Auswärtigen gearbeitet und dasselbe wol gut gekannt hat, bemerkt zu diesen schwedisch-russischen Verhandlungen, die Protocolle der russischen Gesandten seien verloren. (Th. VI, II, S. 24.) Bestushew-Rjumin kann in der neuesten Zeit auch nur auf diese Notiz Schtscherbatows hinweisen. Vgl. seinen Обзоръ событій отъ смерти царя Иоанна Васильевича до избранія на престолъ Михаила Ѳеодоровича Романова, im Журналъ министерства нар. проsv. 1887. Juni-Heft. 67. Die den schwedischen Commissairen ertheilte Instruction ist im kgl. Reichsarchiv zu Stockholm auch nicht mehr vorhanden.

oberen und J S N F Q am unteren Rande; die Rückseite hat, ebenfalls in Pressung, die Jahreszahl 1594. Der Codex ist zum allergrössten Theil von einer und derselben Hand, wol der seines ersten Eigenthümers geschrieben und zwar nicht später als in den Jahren 1593 und 1594. Der Ductus kräftig und sauber, wenn auch nicht immer ganz deutlich. Die Titel und Capitelüberschriften der einzelnen Stücke durch rothe Tinte hervorgehoben.

Ueber die Person dieses Schreibers liess sich, ausser seinen eigenen Angaben im Codex, nichts ermitteln. Er nennt sich hier Eustachius Polle und bestimmt seine Herkunft näher ein Mal durch Hinzufügung des Wortes Pomeranus (Blatt 253^a), ein zweites Mal durch den Zusatz: von Cammin (Blatt 232^a). Mit Sicherheit ergibt sich ferner aus seinen eigenen Notizen, dass er 1593 und 1594 in Stockholm gelebt hat (Blatt 174^a und 232^a), wobei zugleich der Annahme Raum gewährt wird, dass er hier in einer Regierungskanzlei thätig gewesen ist (Blatt 174^a). Die Worte: in spe natans fortunam quaero, vermuthlich sein Wahlspruch, fügt er wiederholt seinem Namenszuge bei (Blatt 232^a und 253^a). Die in den Deckel seines Codex eingepressten Buchstaben lassen sich somit leicht deuten.

Polle hat zwar, wie bemerkt, den allergrössten Theil der Blätter des Codex selbst ausgenutzt; etwa in der Mitte aber hatte er 28 Blätter (Blatt 110—137) freigelassen und diese sind dann von zweiter, dritter, vierter und fünfter Hand in späterer Zeit zu Eintragungen verwandt worden, die bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts reichen.

Was den Inhalt des Codex im Allgemeinen betrifft, so erwies sich, dass derselbe nur Copieen bietet und mit einer von Polle gefertigten Abschrift jener officiellen Rechtssammlung beginnt, welche das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland enthält und unter dem Namen des „rothen Buches von 1546“ (nach seinem rothen Pergamentbände) bekannt ist. Weiter umfasst der Codex von Polles Hand geschriebene Privilegien estländischer Städte aus der Zeit König Sigismunds III., ferner die

uns hier speciell interessirenden Actenstücke, betreffend die schwedisch-russischen Friedensverhandlungen von 1592 und 1593, endlich noch zwei Schriften zur schwedischen Geschichte. Die von späterer Hand herrührenden Eintragungen enthalten estländische Ritterschafts- und Landesprivilegien aus schwedischer Zeit, sodann den Wortlaut des den schwedischen Herrschern zu Ende des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrhunderts geleisteten Unterthaneneides, Eidesformulare für Rathsherrn u. s. w.

Im Besonderen ergibt sich für Polle's Codex folgende Inhaltsübersicht:

Blatt 1	unbeschrieben.
Blatt 2 - 3:	Unvollständige Inhaltsangabe, nicht von E. Polle, sondern von einer späteren Hand stammend. Von E. Polles Hand:
Blatt 4—109 ^a ferner 139—157 ^a :	Das sog. „rothe Buch von 1546“ in seinem ganzen Bestande, inclusive das Bauerrecht. Es fehlen nur die beiden Vertragsbriefe des Bischofs von Reval, betreffend das Sendkorn d. d. 1542 und 1543. Die nach 1546 fallenden, im Originale des rothen Buches enthaltenen Urkunden sind hier nicht mehr vorhanden. — Zum Theil gedruckt in Hupels Neuen Nordischen Miscellaneen, XI. und XII. Stück, S. 285 ff. Ferner in J. Ph. G. Ewers, des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Dorpat, 1821. S. 46 ff. Vgl. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curl. Rechtsgesch. Reval, 1849, S. 92.
Blatt 157 ^b — 159	unbenutzt.
Blatt 160 —163:	Privilegium Sigiszmundi, königs zu Schweden und Polen, der Stadt Revel gegeben. 1594 April 10. Stockholm. — Gedruckt bei Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts, Dorpat, 1847. II, S. 188, 189. Vgl. auch S. 172 ff.

- Blatt 164—165 | unbeschrieben.
- Blatt 166—169^a: | Privilegium Sigiszmundi, königs zu Schweden und Polen etc., wormit ihre kön. maytt. die semptlichen Lande Hargen, Wirlandt, Jerven und Wick, dem Eestenschen furstentumb einverleibt, kurtz nach ihrer kön. maytt. Schwedischer krönung gnedigst privilegirt und begnadet haben. 1594 April 10. Stockholm. — Gedruckt bei Ewers, S. 87—89.
- Blatt 169^b | unbeschrieben.
- Blatt 170—171^b: | Privilegium des fleckens Wesenberg, von könig Sigiszmundo, der Schweden und Polen etc. könig, gnedigst gegeben. 1594 Mai 8. Stockholm. — Gedruckt im Inland 1837, Sp. 555, 556 in „Aus der Vorzeit Wesenbergs“ von O. Baron Ungern-Sternberg.
- Blatt 171^b—173: | Privilegium des stedlins Hapsal von Sigiszmundo, könig zu Schweden und Polen etc, gegeben. 1594 Mai 8. Stockholm.
- Blatt 174—223^a: | Acta was der königlicher maytt. und der krön zu Schweden etc. verordente herrn commiszaryen: Georg Boy statthalter auf Reval, Arff Erichszon statthalter auf der Narven und Gerharth Dönhoff statthalter auf Hapsal und Leal etc. etc. etc. mit den Reusischen groszengesanten Michael Glebowitz, Demensze Iwanowitz und Posznick Demitreff etc., nach des veldtobersten herr Claus Fleminges abtzuge, zur Narva von dem 20. novembris anno etc. 1592 bisz auf den 24. januarium folgenden 1593. jhares gehandelt worden.
- Dieszer Acten abschrift ist furstlicher durchl. zu Sudermanland, herzog Carolen etc. zu Stockholm den 7. septembris, sowol auch den hern reichsräthen den 15. desselbigen monats anno

- 1593 durch mir, Eustachium Pollen, underthenigst uberandtwortet und auf derselben begern zugestellet worden. — Winkelmann, Bibl. Livl. hist. 5574.
- Blatt 223^b — 231 unbeschrieben.
- Blatt 232 — 243: Extract des vortrages zwischen den kön. maytt. zu Schweden und Denemarken etc. aufgerichtet zu Alten Stettin in Pommern den 13. decembris, tags Luciae, anno 1570. Psalm 9. Dissipantes, quae bella volunt. Durch mir, Eustachium Pollen von Cammin, den 2. Juny anno 1594 zu Stockholm abgeschrieben. In spe natans fortunam quaero. — Gedruckt in Rydberg, Sverges tractater. IV. 380—411. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Ehst- u. Curl. VII, 272—287.
- Blatt 244 — 252 unbeschrieben.
- Blatt 253 — 262^a: Acta coronationes konung Sigismundi Sweriges Göthes och Wendes konung, storförstes til Findland, Carelen, Wätzski Petin¹⁾ och Ingermanland i Ryszland och öfwer the Ester i Lifland hertiges etc. Så och konungs til Päländ, storförster til Littowen, Ryszen, Pryszen, Masuren, Samogitien, Kiowien, Wolhinien of Lifland etc. herres.
- Krönings handling i Upsala then 19. february anno MDXCIV.
- Pomeranus Eustachius Polle descripsit Stockholmia 7 july anno incarnationis Jhesu Christi 1594.
- In spe natans, fortunam quaero (Schwedisch).
- Blatt 262^b — 264 unbeschrieben.

1) D. h. Wotskaja Pätina. Vgl. Sjögren, Ueber die finnische Bevölkerung des St. Petersb. Gouvernem. (Memoires de l'acad. de St. Petersb. VI. Sér. II, 146).

Von späterer Hand:

- Blatt 110: Wortlaut des Eides der ao. 95 in gehaltener musterung zu Wesenberg vor die abgefertigten kön[iglichen] und desz reichs Schweden gesanten geleistet worden. (Von zweiter Hand.)
- Blatt 111^a: Der redt eidt in rathstuell zu schweren. Schlussbemerkung: Dieser eidt ist gebruchet worden so lang wir unter der kron Schweden gewesen sein. (Von dritter Hand.)
- Blatt 111^b unbeschrieben.
- Blatt 112^a Wortlaut des dem König Gustaf Adolph (offenbar in Estland) geleisteten Unterthaneneides. (Von dritter Hand.)
- Blatt 112^b—113 unbeschrieben.
- Blatt 114^a: Der rete eidt, wan sie in den rat gekoren werden. (Von vierter Hand.)
- Blatt 114^b unbeschrieben.
- Blatt 115—124^a Allgemeine Bestätigung der estländischen Landesprivilegien durch Carl IX. 1600 September 3. Reval (Von zweiter Hand). — Gedruckt bei Ewers, S. 90—98. Vgl. auch *ibid.* pag. 31—33.
- Blatt 124^b unbeschrieben.
- Blatt 125—128^a: Bestätigung der Privilegien der Ritterschaften von Harrien und Jerwen durch Johann III. 1570. October 9. Stockholm (Von zweiter Hand). Vgl. Ewers, S. 30.
- Blatt 128^b—131^a: Allgemeine Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft Estlands durch Gustav Adolph 1613 September 17. Stockholm (Von zweiter Hand). — Vgl. Ewers S. 33.
- Blatt 131^b—137: Specielle Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft Estlands 1617 November 24. Stockholm (Von fünfter Hand). — Vgl. Ewers, S. 33—35.
- Blatt 138 unbeschrieben.

Die Frage nach der eigentlichen Bestimmung und ältesten Geschichte unseres Codex ist nicht leicht zu beantworten. Was den in Pommern geborenen und in Stockholm lebenden Eustachius Polle dazu veranlasste eine estländische Rechtsammlung, estländische Städteprivilegien und Estland betreffende Friedensverhandlungen zu copiren, lässt sich schwer sagen. Möglich ist es, dass das Amt, welches er in Stockholm bekleidete, die Kenntniss des in Estland geltenden Rechts erheischte. Die Vorlagen zu den Copieen der Privilegien liessen sich in Stockholm gewiss leicht beschaffen und eine Abschrift des rothen Buches ist zu der Zeit, da Polle schrieb, in Stockholm entschieden vorhanden gewesen. Zur Annahme, dass er sich, wenn auch nur vorübergehend, in Estland aufgehalten, ist mithin ein Grund nicht vorhanden. Dass historisches Interesse die Veranlassung der Entstehung des Codex war, ist auch nicht ausgeschlossen.

Ebenfalls schwierig ist es mit Sicherheit festzustellen, wohin der Codex aus dem Besitz Polles zunächst gewandert ist, ob er in Schweden verblieb oder nach Estland gelangte. Letzteres dürfte das Wahrscheinlichere sein. Die Worte: Dieser eidt ist gebruchet worden, so lang wir unter der kron Schweden gewesen sein (vgl. oben Blatt 111^a bei der Inhaltsangabe des Codex), deuten darauf hin, dass ein Livländer im weiteren Sinn, zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, und zwar bald nach 1710, diese Notiz niederschrieb; im Hinblick auf den Inhalt des ganzen Codex aber ist die Voraussetzung dass speciell einem Estländer, vielleicht einem ehrwürdigen Revaler Rathsherrn, die Autorschaft jener Bemerkung zuertheilt werden muss, nicht ungerechtfertigt.

Sind wir somit wegen des Verbleibs unseres Codex während des XVII. und der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ausschliesslich auf Vermuthungen angewiesen, so können wir dagegen seit dieser Zeit sein Schicksal verfolgen. Ungefähr seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts gehört Polles Codex zum Bestande der Bibliothek eines eifrigen Bücherfreundes, des im Jahre 1766 zu Kopenhagen verstorbenen russischen Gesandten Baron Johann Albert

von Korff¹⁾). Seine ca. 36000 Bände umfassende Bibliothek kaufte Katharina II. im Jahre 1764 zum Preise von 50000 Rbl.²⁾ für ihren Sohn, den damaligen Thronfolger, späteren Kaiser Paul Petrowitsch³⁾.

1) J. A. v. K., der zweite von den sechs Söhnen des Barons Magnus Ernst v. Korff auf Rengenhof im damaligen Herzogthum Curland, ist am 30. Nov. 1697 auf dem väterlichen Gute geboren. Nachdem er in Jena studirt, tritt er als Kammerjunker in die Dienste der Herzogin-Wittwe Anna von Curland und folgt seiner Herrin, als dieselbe 1730 den Thron Peters besteigt, nach Petersburg. Hier erhält er 1734 die Ernennung zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften. In diesem Amt entwickelt K. eine erspriessliche Thätigkeit, bis er 1740 als ausserordentlicher Gesandter Russlands am dänischen Hofe nach Kopenhagen geht. Er hat diesen Posten, mit kurzen Unterbrechungen während der Jahre 1746, 1747, 1748 und 1762, bis zu seinem Tode bekleidet. — Ein Zeitgenosse, der bekannte Anton Friedrich Büsching schreibt i. J. 1785: „Der Baron von Korff ist der einzige Präsident der Akademie [zu St. Petersburg] gewesen, der so viel und so ausgebreitete Gelehrsamkeit gehabt hat, als man mit Recht von einem Präsidenten einer Akademie der Wissenschaften verlangt. Er ward im April 1740 nach Kopenhagen als ausserordentlicher Gesandter geschicket, woselbst er sich durch Anschaffung einer grossen Bibliothek gewissermassen festsetzte, auch bis an seinen Tod blieb . . . Zu Kopenhagen war Korff als russisch-kaiserl. Minister oder vielmehr als Mensch, am Hofe und bey jedermann der mit ihm in Verbindung stand, sehr beliebt, nur nicht alle seine Gläubiger waren mit ihm zufrieden, weil er wegen seiner Bibliothek und seiner Maitressen weit mehr ausgab als einnahm. Seine Bibliothek bestand aus viel tausend Büchern von allen Wissenschaften, unter welchen viele wichtige und kostbare Werke waren . . . Mit der Lesung der Bücher . . . brachte er die meiste Zeit zu, welche ihm die Gesandtschaftsgeschäfte und unumgänglichen Besuche übrig liessen . . . Er war ein grosser Menschenfreund und ein überaus gefälliger und dienstfertiger Mann . . . Ich habe ihm die wichtigen politischen Schriften von Schweden zu danken, welche in meinem Magazin stehen“. — (Büsching war kekanntlich der Herausgeber des „Magazin für die neue Historie und Geographie“). A. F. Büsching, Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. Halle, 1785. III, 200 ff. Korffs Biographie, verfasst von dem Baron Modest Korff, in dem Recueil des actes de la séance publique de l'académie Imp. des sciences de St. Petersb., tenue le 11. Jan. 1847. Eine neuere Biographie in: Pekarski, История И. акад. наукъ. St. Petersb. 1870. I. 516—535.

2) Der Kauf wurde unter der Bedingung abgeschlossen, dass Korff die lebenslängliche Benutzung seiner Sammlung verbleiben, von der Kaufsumme aber jährlich 10000 Rbl ausgezahlt werden sollten. Da aber Korff bereits zwei Jahre nach Abschluss dieses Handels starb, hatte er selbst nur 20000 Rbl. erhalten. Der Rest von 30000 Rbl. wurde zur Befriedigung seiner Gläubiger verwandt.

3) Der Thronfolger war damals zehn Jahre alt. Vgl. auch Poroschin. Записки служащія къ исторіи Павла Петровича, St. Petersb. 1844. 22, 23.

In Folge dessen wanderte Korffs Bücherei 1766 aus Kopenhagen nach Gatschina, woselbst sie bis zum Tode des Kaisers Paul verblieb. Als Erbtheil gelangte sie alsdann in den Besitz des Grossfürsten Caesarewitsch Constantin Pawlowitsch, der sie aus Gatschina nach St. Petersburg transportiren und daselbst im sog. Ballspielsaal des zum Marmorpalais gehörenden Nebengebäudes aufstellen und durch einen Bibliothekar verwalten liess¹⁾. Aus dem Nachlass des Grossfürsten Constantin Pawlowitsch ererbte der Rittmeister im Garde-Cuirassierregiment, Pawel Constantinowitsch Alexandrow, u. A. diese Bibliothek und brachte im December 1832 einen aus 2979 Bänden²⁾ bestehenden Theil³⁾ derselben der Universitätsbibliothek zu Dorpat als Geschenk dar⁴⁾. Zu dieser nach Dorpat gelangten Darbringung gehörte, neben 13 handschriftlichen Sammelbänden, auch Polles Codex.

Was Polle uns hier in den „Acta was der königlichen maytt. und der krön zu Schweden verordente herrn commiszaryen u. s. w.“ zur Kenntniss der schwedisch-russischen Friedensverhandlungen von 1592 und 1593 bietet, ist eine Copie des Actenmateriales, welches die schwedischen Commissaire nach Erledigung des ihnen gewordenen Auftrages der zuständigen Behörde in Stockholm übergaben,

1) Reimers, St. Petersburg am Ende seines ersten Jahrhunderts. St. Ptrbg., 1805. I, 330. Die Bibliothek sollte mit Bewilligung des Grossfürsten 1804 dem Publikum geöffnet werden. Der Plan gelangte nicht zur Ausführung.

2) Die eigentliche Zahl ist aber grösser. Zu den 2979 Bänden müssen nämlich noch 1514 sog. Beibände, die in Sammelbänden enthalten sind, gerechnet werden. Es wird das verständlich, wenn wir bei Büsching (Beyträge a. a. O.) von Korff lesen: „Mit den kleineren Schriften, deren er einige zusammen binden liess, damit sie einen Band von einer gewissen Grösse ausmachten, verfuhr er seltsam, denn er überliess es dem Buchbinder, sie dem Format und der Stärke nach zusammen zu binden, wengleich ihr Inhalt wie Licht und Finsterniss von einander unterschieden war. Solche Bücher aber hiessen in dem Rückentitel *Miscellanea*“.

3) Einen anderen Theil seiner Bibliothek wandte der Rittmeister Alexandrow der Universität Helsingfors zu.

4) Die Schenkung enthält Werke über Jurisprudenz und Staatswissenschaft. Das neueste dieser Bücher führt die Jahreszahl 1795. Korffs Bibliothek ist also unter ihrem späteren Besitzer vervollständigt worden.

gewissermassen als Beleg ihrer diplomatischen Thätigkeit in dem gegebenen Fall. Dasselbe besteht im Einzelnen aus den Schreiben der russischen Gesandten, den Schreiben der schwedischen Commissaire, den schwedischerseits aufgenommenen Protocollen über die Verhandlungen und dem Text der Vertragsinstrumente. Die Originale dieser Acten standen Polle offenbar aus erster Hand zu Gebote. Er hat wahrscheinlich die Abschrift dem Herzog Carl und den Reichsräthen nicht nur „überantwortet“¹⁾ sondern dieselbe wol auch selbst nach den Originalen angefertigt. Vielleicht lieferte er aus dem Grunde dem Herzog die Abschrift bereits am 7. September 1593, den Reichsräthen aber acht Tage später, weil er an der für letztere bestimmten Copie noch arbeiten musste. Als Vorlage für die Copie, welche er seinem Codex einverleibte, haben ihm also möglicherweise auch die Originale der Acta gedient.

Aber nicht für die ganze Periode der Verhandlungen ist Polles Actenabschrift²⁾ Quelle, sondern nur für einen Theil derselben.

Die Verhandlungen beginnen nämlich im August 1592 und finden auf dem Platze des zerstörten Dorfes Teusina³⁾ bei Iwangorod

1) Dass Herzog Carl sich diese Abschrift ausreichen liess, beweist wiederum wie sehr er sich für das Zustandekommen des Friedens mit Moskau interessirte.

2) Wir citiren dieselbe fortan: Polles Aa. — Beim Hinweis auf eine bestimmte Seite ist unsere Edition gemeint.

3) In Polles Aa: Tofsena (S. 54) und Tefsena (S. 84); in den schwedisch abgefassten Actenstücken jener Zeit meist: Teusina, seltener Teusena; bei den neueren schwedischen Schriftstellern stets Teusina. Russisch Тявзинь. Die Lage dieses Dorfes wird in Polles Aa. näher bestimmt, einmal durch die Hinzufügung „bey der Narven, auf der Iwanogrotischen seiten“ (S. 54), an einer anderen Stelle durch die Worte „auf der Iwanogrotischen seiten bei der Narvischen bache nider Iwanogrot“ (S. 84) und ein drittes Mal lautet es „bei der Narvischen bache, nider auf der Iwanogrotischen seiten“ (S. 80). Das Dorf Teusina lag demnach am rechten Ufer der Narova, stromabwärts von Iwangorod, nicht weit von dieser Festung, resp. von Narva. Dass die Lage des Dorfes Teusina in der Nähe von Iwangorod zu suchen ist, scheint mir ferner daraus hervorzugehen, dass der kaiserliche Gesandte, welcher 1595 den Friedensverhandlungen zu Teusina beiwohnt und am 18. Mai, dem Tage des Friedensschlusses, im Namen des Kaisers und Römischen Reiches seinen Vorbehalt hinsichtlich Livlands einreicht, diese seine Schrift einfach datirt „Actum bey Iwangorodt im felde under den gezeltenn“. Teusina lag also offenbar so nahe bei Iwangorod, dass

„unter den zelten“ statt. In Iwangorod selbst haben die russischen Gesandten ihr Standquartier, während die schwedischen Commissaire ihr Lager in Narva aufgeschlagen haben. Die schwedischen Truppen sind während der Verhandlungen bei Wesenberg concentrirt. Russische Heeresmassen rücken vorübergehend bis in die Nähe von Iwangorod. Als schwedische Commissaire sind unter C. Flemings Oberleitung erschienen: C. G. Stenbock, G. N. Boije, A. E. Stålarms und Gerhard Dönhoff¹⁾; alles Männer die in der Geschichte ihres

er den Namen dieses Dorfes einfach fortlassen konnte, obgleich er seine Schrift „under den gezeltenn“, also am Ort der Verhandlungen, in Teusina, abfasst. Der Abdruck des Friedensvertrages von Stolbowa in der Vollständigen Sammlung der Gesetze des russischen Reiches (Полное Собрание Законовъ I, 178) enthält da, wo vom Frieden von Teusina die Rede ist, den Zusatz „bei Narva“, bestätigt also unsere Ansicht. Von wem diese Erläuterung herrührt, ob von den Verfassern des Friedensvertrages oder von den Herausgebern der Gesetzsammlung, kann ich allerdings nicht entscheiden. Ersteres ist wahrscheinlicher. Der schwedische Text des Vertrages von Stolbowa, in Wiekindis Swenska i Ryssland tijo åhrs krijgz-historie (S. 830), hat freilich jenen Zusatz nicht. Das Dorf Teusina soll in der Gegenwart nicht mehr vorhanden sein. Es war 1592 bereits „vorwüsted“ und wurde durch die Kriegsläufe zu Ende des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts vielleicht ganz weggeweht. — P. Köppen neigt in seinem Хронологическій указатель матеріаловъ для исторіи инородцевъ европ. Россіи (St. Petersburg 1861. S. 103) zur Ansicht, Teusina könne identisch sein mit dem am linken Ufer des Lugafusses belegenen Dorfe Iswos, finnisch: Tiesuu. Diese Niederlassung ist von Narva aber gegen 25 Kilometer entfernt und die in Polles Aa. enthaltene Bestimmung der Lage von Teusina trifft für Köppens Tiesuu in keinem Punkte zu. Hiärn (Mon. Liv. ant. I, 372 u. 376) spricht von „Teusina nicht weit von Naugorod“ und begeht damit, meines Erachtens, einfach einen Fehler.

1) Claës Ericsson Fleming auf Svidja und Qvidja, Freiherr zu Wik in Finland, wird 1561 Reichsrath, Gouverneur in Estland und Stadthalter in Reval; 1563 Oberbefehlshaber von Weissenstein; 1564 Oberzeugmeister der Belagerungstruppen vor Bohus; darauf Admiral. Als Johann und Carl sich im September 1568 Stockholm nähern, um Erich zu entthronen, geht F. zu den Herzögen über. Bei König Johanns Krönung durch die Verleihung der freiherrlichen Würde belohnt. 1570 Oberadmiral. Ist 1575 an dem Systerbäck beim Abschluss des Waffenstillstandes mit Russland thätig und verbleibt sodann als Oberbefehlshaber in Finland. 1582 wiederum Oberadmiral; 1588 Reichsadmiral; 1592 Reichsmarschall; 1592 General-Gouverneur in Finland. — F. genießt die Gunst und das volle Vertrauen Johanns, vornehmlich weil er allein unter den Reichsräthen in Betreff Sigismunds die Wünsche des Königs theilt und unterstützt; so 1587 bei Sigismunds Abreise, wie 1589 bei der Revaler Zusammenkunft. Nach dem Tode Johanns hat er als Anhänger Sigismunds

Vaterlandes eine Spur hinterlassen haben. Als russische Gesandte treten auf: Michail Glebowitsch Ssaltykow-Morosow und Dementij

und Gegner Carls eine bedeutende Rolle gespielt. Im Spätsommer 1592 begiebt er sich mit Stenbock, Boije, Ståalarm und Dönhoff nach Narva, um die Stillstandsverhandlungen mit Russland zu leiten, führt aber seine Mission nicht zu Ende. Er überträgt vielmehr die Fortsetzung der Verhandlungen Boije, Ståalarm und Dönhoff und kehrt mit Stenbock nach Finland zurück. Hier besetzt er auf die Nachricht vom Tode Johanns (gest. 17. Nov. 1592) sofort alle Wege und Pässe, um jede Verbindung mit Schweden zu verhindern und Land, Heer und Flotte König Sigismund zu wahren. Sodann lässt er offene Schreiben nach Schweden ergehen, in denen er vor Herzog Carl warnt und erklärt, dass er selbst sich nur nach den Befehlen Sigismunds zu richten gedenke. Im Juli 1593 segelt er gegen den Willen Carls mit der finländischen Flotte nach Danzig, nimmt Sigismund an Bord und landet in Stockholm den 30. September. F. wird vom König in seinen Aemtern als Reichsmarschall und Oberlandeshauptmann in Finland bestätigt, erhält den Titel Reichsverweser, nimmt auch die Flotte in Finland für sich in Anspruch und trennt sich offen von der schwedischen Regierung. Waltet mit rücksichtsloser Strenge in Finland. Carl fordert dass F. mit Waffengewalt bezwungen werde und erhält auf dem Reichstag zu Arboga (Februar 1597) die Vollmacht dazu. Des Herzogs Züchtigung ereilt aber nur Fs Parteigenossen, da letzterer am 15. Mai 1597 stirbt. — Geijer, Gesch. Schwedens II. passim. — G. Anrep, Svenska adels ättar-taflor. Stockh., 1858, II, 822. — Biografiskt lexikon. Ny upplaga. Stockh. 1875. IV, 353—358, 392. Dalin, III, II passim. — Yrjö Koskinen, Klubbe-kriget. Helsingfors, 1864, passim.

Carl Gustafsson Stenbock, Freiherr zu Toftaholm, 1582 Unterfeldherr Pontus de la Gardies; 1583 Commissair bei den Friedensverhandlungen an der Pljussamündung. Anhänger König Sigismunds. Verlässt 1592 den Stillstandscongress von Teusina um mit Fleming nach Finland zu gehen; wird 1593 Befehlshaber von Kexholm. Sigismund ernennt ihn 1594 zum Stadthalter von Småland. 1597 versucht er Kalmar für den König zu behaupten, muss sich aber Carl ergeben und wandert in das Gefängniss von Gripsholm. Er gehört zur Zahl jener Edelleute die auf dem Reichstag zu Linköping (3. März 1600) von Herzog Carl angeklagt und vom Gerichtshof zum Tode verurtheilt werden. Ihm und der Mehrzahl seiner Leidensgefährten wird indess auf dem Richtplatz Begnadigung zu Theil. Seine Schwester Ebba, Claës Flemings Gemahlin, war eine beherzte Frau. Sie vertheidigt 1597, nach dem Tode ihres Gatten, Åbo gegen Carl und nur durch Verrath fällt die Festung. Für ihren Muth muss sie aber mit dem Verlust ihrer Freiheit büssen. Anrep IV, 140. — Biogr. lexikon XV, 268, 270—272.

Göran Nilsson Boije zu Gennäs und Kulla in Nyland, ist 1574 Schlosshauptmann zu Reval; 1576 Feldmarschall in Finland; 1577 Stadthalter in Reval. Schlägt am 21. October 1578 mit dem verbündeten polnischen Feldherrn Sapielha die Russen bei Wenden. 1580 Feldmarschall unter Pontus de la Gardie im Feldzuge gegen Moskau; nach der Eroberung Kexholms daselbst Stadthalter; erobert 1581 Weissenstein. Ist 1582 wiederum Stadthalter in Reval. 1583

Iwanowitsch Tscheremissinow mit dem Djak Possnik Dmitri-

Commissair bei den Stillstandsverhandlungen mit Russland. 1584 Oberbefehlshaber von Wiburg, Nyslott und Kexholm; 1586 Kriegsoberster in Finland, Livland und Russland. Belagert 1590 vergeblich Iwangorod, geht sodann als Stadthalter nach Reval und ist zugleich 1592 Commissair bei den Stillstandsverhandlungen, sowie 1595 beim Abschluss des Friedens von Teusina. 1602 Reichsrath. Geht 1605 in diplomatischer Mission nach Russland und ist 1613 Commissair bei den schwedisch-russischen Verhandlungen über die Wahl Carl Philipps zum Grossfürsten von Moskau. † 1615. Anrep I, 243. — Biogr. lexikon. Ny följd. II, 230—232. — Handlingar XXXVI und XXXVIII. Dalin III, II. passim.

Arvid Ericsson Stålarms zu Lindö und Graback, ist 1588 Admiral der Flotte von Finland; 1590 Oberbefehlshaber in Narva, 1592 Stadthalter daselbst; König Sigismund bestätigt ihn 1594 in diesem Amte. Sowohl 1592 als auch 1595 ist er zu Teusina bei den Friedensverhandlungen thätig. Er gehört ebenfalls zur Partei Sigismunds und „tritt in Claës Flemings Fusstapfen“. Gleich nach dem Abzuge Herzog Carls aus Finland, 1597, bringt er Åbo in seine Gewalt und regiert in Finland als Stadthalter König Sigismunds. Sogar die schwedische Küste bedroht er und versucht mit 3000 Mann eine Landung, wird aber von der Flotte des Herzogs zurückgetrieben. 1599 muss Åbo sich wiederum den Waffen Carls ergeben. St. selbst geräth in die Gefangenschaft und vernimmt am 7. November sein Todesurtheil. Die Strafe wird indess an ihm nicht vollzogen: „er soll vor der Hand in Verhaft bleiben“. Auf dem Reichstage zu Linköping ergeht auch gegen ihn Anklage und Todesurtheil. Gleich Stenbock auf dem Richtplatz begnadigt, muss er ins Gefängniss zurückkehren. Die Fürbitte des finländischen Adels erwirkt ihm 1602 die Freiheit und eine Befehlshaberstelle in Estland. Aber schon 1603 erfährt er des Herzogs Ungnade und 1604, nach der Niederlage der Schweden vor Weissenstein, trifft ihn der Verdacht des heimlichen Einverständnisses mit Sigismund. Am 30. April 1605 sprechen ihm auf dem Reichstag zu Stockholm die Richter das Todesurtheil. Auch diesmal wird er vom Richtplatz ins Gefängniss zurückgebracht, wo er nach Jahren sein Leben beschliesst. Anrep. IV, 268. — Dalin III, II; passim. — Geijer, II, 317. — Koskinen, Klubbe-kriget 152, 153.

Gerhard (Gert) Dönhoff, Sohn des Gerhardus, Grosssohn des „olden Gert“, dient in der schwedischen Armee. Am 13. Mai 1583 erkennt ihm Pontus de la Gardie den Hof Kotz zu. Er ist 1583 Besitzer des Gutes Kappel im Kirchspiel Maholm in Wierland. Verkauft dem Frommhold von Tiesenhausen den Hof zu Kotz am 6. Januar 1588; quittirt ihm über den Empfang des Kaufschillings dafür den 4. Juli 1591 und nennt sich dabei „der kgl. Maytt. zu Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn jetziger Zeit mitverordneter Commissair in Livland, auf Hapsal und Leal Verwalter“. Kauft am 25. Juli 1596 für 1400 poln. Gulden Langholm im Ascheradenschen. (Seiner Wittve Margarethe, geb. Aderkas, wird dieses Gut 1629 bestätigt). „Um Johannis 1597 war auf dem Landt- und Gerichtstag der Ritterschaft des Fürstenthumbs Ehsten zu Reval auch Herr G. D. zu Welss, kgl. Stadthalter zu Hapsal“. Das genaue

jew¹⁾. Ausserdem befinden sich bei beiden Gesandtschaften sog. „Hofjunker“. — Die Verhandlungen ergeben anfänglich kein Resultat, da russischerseits die Abtretung Estlands und Kareliens gefordert wird, die Vertreter Schwedens aber nicht nur auf Estland und Karelien, sondern auch auf Jama, Koporje und Iwangorod An-

Datum seines Todes liess sich nicht ermitteln; er ist jedenfalls vor dem 8. November 1614 gestorben. Vgl. Ebst- und Livl. Brieflade, herausgeg. von E. Pabst und R. Toll II, Nr. 58, 80, 110, 135, 799. — Paucker, Ebstlands Landgüter, Reval 1847. I. 3; II. 76. — Stryk, Rittergüter Livlands. II. 12. — Mittheilungen der Gesellsch. f. Gesch. zu Riga VII, 317.

1) M. G. Ssaltykow-Mjorosow gehört 1580, im Feldzuge gegen Stephan Bathory, zu den Vertheidigern von Ssmolensk und kämpft 1582 im Kriege gegen Schweden mit. Am 25. Februar 1591 geht er als Grossgesandter nach Polen, von wo er am 10. Januar 1592 zurückkehrt. 1592 bekleidet er das Hofamt eines „Okolnitschi“ und ist Statthalter (наместникъ) von Ssusal. 1594 beschäftigt ihn Befestigungsarbeiten an der Südgrenze des Reiches. Begiebt sich 1601 wiederum als Gesandter nach Polen. Beim Herannahen des ersten Pseudodemetrius leitet er mit zwei anderen Bojaren in Brjansk die Mobilisirung der russischen Truppen. In der Zeit der Wirren und Unruhen, welche mit dem Auftreten des Pseudodemetrius für Moskau anbricht, hat aber Ssaltykow die klägliche Rolle eines Parteigängers und Vaterlandsverräthers übernommen. Am 7. Mai 1605 huldigt er dem Usurpator, weiss sich aber bei der Katastrophe, die bald über diesen hereinbricht, zu salviren und wird vom Zaren Wassili Schuisky zum Wojewoden von Iwangorod ernannt. 1608 ist er Wojewode von Nöteburg, verräth diese Festung dem zweiten Pseudodemetrius und nennt sich Statthalter desselben. Im Frühjahr 1609 wird er durch russische Regierungstruppen vertrieben und begiebt sich nach Tuschino, in das Lager des Prätendenten. 1610 schlägt er sich zur Partei, welche Wladislaw, den Sohn Sigismunds von Polen, auf den Thron von Moskau erheben will. Sein Ende ist mir nicht bekannt. Zeitgenössische russische Berichte geben ihm den Beinamen „Erzverräther und Bösewicht“. Karamsin IX—XII passim. — Ssolowjew VII, VIII, pass. Nowikows Др. росс. вивлююника IV, 14—120.

D. J. Tscheremissinow, Günstling Iwans IV., bekleidet 1578 das Hofamt eines „Dumny Dworjanin“. Ist Statthalter von Moshaisk. Geräth Ende September 1580 in polnische Kriegsgefangenschaft, aus welcher er 1583 gegen ein Lösegeld von 4457 Rubeln befreit wird. Er erhält das Hofamt eines „Kasnatschi“ und wird 1589 mit dem Fürsten F. J. Chworostinin als Gesandter zu dem schwedisch-russischen Friedenscongress abgefertigt, welcher, wie oben angeführt, im Sande verläuft. 1691 zieht er als Mitglied des Kriegsrathes, der Boris Godunow beigeordnet ist, in den Feldzug gegen die Tataren der Krim. Ist 1594 mit der Anlage von Befestigungen an der Südgrenze des Staates Moskau betraut. — Karamsin IX, X. passim. Ssolowjew VII pass.

Possnik Dmitrijew bekleidet das Amt eines „Djak“, d. h. eines Secretairen, Schriftführers (im deutschen des 16. und 17. Jahrhunderts gewöhnlich

spruch erheben¹⁾. Am 28. October wird auf Wunsch der Russen, die sich offenbar angesichts der Standhaftigkeit der Schweden neue Instructionen einholen wollen²⁾, ein dreiwöchiger Waffenstillstand (bis zum 20. November) geschlossen. Fleming und Stenbock gehen alsbald nach Finland und kehren zu den Verhandlungen nicht mehr zurück³⁾.

durch das Wort „Kanzler“ wiedergegeben). Er ist wiederholt bei Gesandtschaften thätig gewesen; geht z. B. 1591 mit M. G. Ssaltykow als „Djak“ nach Polen. Bantysch-Kamenski a. a. O. 1861. I, 28.

1) Dalin III, II; 207.

2) Dass der dreiwöchige Waffenstillstand aus diesem Grunde geschlossen wurde, entnehme ich den Worten der Schweden: „auf eure [d. h. der Russen] pittent, haben wir auch drei wochen respit, ahn euren grosfursten abzufertigen gegeben“. (S. 55).

3) Dalin (III, II; 208) sagt, Fleming habe mit Stenbock diese Reise angetreten um „Lebensmittel, die im Lager knapp zu werden anfangen, herbeizuschaffen“. Weiter bemerkt er dazu: „der Winter fiel so schnell ein, dass sie des Eises wegen in diesem Jahr nicht zurückkommen konnten“. — Beides ist unrichtig. Dalin giebt im weiteren Verlaufe seiner Darstellung selbst an, Fleming sei mit den Resultaten der in Narva zurückgebliebenen schwedischen Commissaire unzufrieden gewesen und habe sie in seinen Briefen so hart „handthiert“, dass sie veranlasst waren, dieses dem Herzoge zu melden. Letzteres entspricht den Thatsachen. Wenn aber Fleming von Finland aus Briefe an die Commissaire beförderte, letztere wiederum mit dem Herzog correspondirten, mithin Boten trotz des Winters von Finland nach Narva und von hier nach Schweden und Finland gingen, so wäre es doch wohl auch Fleming möglich gewesen nach Narva zurückzukehren, wenn er nur gewollt hätte. Er beabsichtigte aber von vornherein dauernd in Finland zu bleiben. König Johann lag bereits seit dem Februar 1592 krank darnieder; am 17. November starb er zu Stockholm. Fleming war ohne Zweifel schon vor dem Zustandekommen des dreiwöchigen Stillstandes vom hoffnungslosen Zustand des Königs in Kenntniss gesetzt und benutzte den vorläufigen Abschluss in den Unterhandlungen zu seiner Reise nach Finland, um hier sofort nach dem Tode des Königs für Sigismund einzutreten und gegen Herzog Carl zu wirken. Dieses der Zweck seiner Reise. Den Tag seiner Abreise kann ich nicht bestimmt angeben. Es ist aber wahrscheinlich, dass er unverzüglich nach Unterzeichnung des Stillstandsvertrages, also vor dem Tode des Königs, aufgebrochen ist. Als die russischen Gesandten sich am 19. November darüber beschwerten, dass Fleming und Stenbock den wiederaufzunehmenden Verhandlungen nicht mehr beiwohnen würden, erfolgt am nächsten Tage von Boije, Stålar und Dönhoff eine Antwort, in welcher der Verwunderung über die Möglichkeit dieser Beschwerde Ausdruck verliehen wird: Fleming und Stenbock hätten, ehe der dreiwöchige Stillstandsvertrag besiegelt und mit der Kreuzküssung (dem Eide) bekräftigt worden, den russischen Gesandten mitgetheilt, sie würden beide den späteren Verhandlungen nicht mehr beiwohnen „dan ihnen gepüret vermuge ihres ampts bey

In ihrer Abwesenheit haben Boije, Stålarms und Dönhoff, nach Ablauf des Stillstandes, die Arbeiten mit den russischen Bevollmächtigten wieder aufgenommen und zu Ende geführt, wobei Dönhoff das Amt eines Protocollführers zufiel¹⁾. Ihm verdanken wir also im Grunde die „Acta“.

Es zerfallen somit die schwedisch-russischen Verhandlungen von 1592 und 1593 in zwei Abschnitte, nämlich in die Zeit vor und nach „des veldtobersten herr Claus Fleminges abtzuge“ oder mit anderen Worten in die Zeit vor und nach dem 28. October, resp. 20. November 1592. Für den zweiten Abschnitt ist Polles Aa. unmittelbares Material. Zuverlässig und deutlich spiegeln sich in dieser Quelle der Gang der Unterhandlungen, die Vorgänge auf den „beredungen“ der schwedischen und russischen Gesandten wieder. Das Bild, welches wir erhalten, ist abgerundet und entbehrt nicht jenes für die schwedisch-russischen Beziehungen des XVI. Jahrhunderts charakteristischen Details. Eine zusammenhängende erläuternde Darstellung des Inhalts der „Acta“ schien daher nicht geboten. In aller Kürze sei nur auf Folgendes hingewiesen:

Die Verhandlungen werden bis zum 28. October offenbar geführt „om fred eller stillestånd.“ Sie bezwecken aber seit dem

dem kriegsfolck zu seinde“ und die drei Uebrigen, Boije, Stålarms und Dönhoff „sein . . . zu der handlung bescheiden und verordnet“. Die Russen stellen das in Abrede und behaupten, es sei nur von einer möglichen Verhinderung Flemings durch Krankheit die Rede gewesen (Vgl. S. 41). Fleming war also jedenfalls schon vor dem 28. October entschlossen seine Reise nach Finland anzutreten. Der Hinweis auf Amt und Kriegsvolk oder Krankheit ist einfach Ausrede.

1) Dalin III, II. S. 208, welcher dazu bemerkt: „so wenig er des Dinges auch gewohnt war“. Dass Dönhoff Schriftführer war, bes'ätigt Polles Aa. Es heisst hier zweimal: „wir, Georg Boy . . . und Gerhardt Dönhoff“ (S. 45 u. 69). Einer von diesen beiden wird also die betr. Schriftstücke abgefasst haben. Der Umstand aber, dass alle Acten und Protocolle in deutscher Sprache niedergeschrieben sind, spricht mehr zu Gunsten des Estländers Dönhoff, als des Schweden Boije. Der Gebrauch der deutschen Sprache in der Schriftführung zeigt übrigens wieder, wie hoch der deutsche Einfluss in Schweden zu jener Zeit angeschlagen werden muss. Die schwedischen Commissaire correspondirten nach dem Tode König Johanns von Narva aus mit Herzog Carl ebenfalls in deutscher Sprache. Vgl. Rydberg. Sverges traktater V, 75.

20. November jedenfalls nicht mehr den Abschluss eines Friedens; man handelt jetzt nur noch um einen „raumen“ Stillstand, und nachdem ein solcher beschlossen, „solte man widrumb die andren dinge zum ewigen friede in wherendem stillstande gehandelt haben.“

Die russischen Gesandten erheben seit dem 20. November, offenbar im Einklang mit neuer, während des dreiwöchigen Waffenstillstandes eingeholter Instruction, nur noch Anspruch auf Karelrien.

Die Abtretung dieses Gebietes wird von den Schweden standhaft verweigert, trotzdem aber am 20. Januar ein „zwojeriger stillstandt mit handtgegebenr treu beiderseitig geschlossen.“ Der Stillstandsvertrag erhält seine endgiltige Redaction am 23. Januar. Seinem Wortlaut nach ist der Waffenstillstand vom Tage der heiligen drei Könige, also vom 6. Jan. 1593 bis zu demselben Tage d. J. 1595 zu rechnen. Eine Abtretung von Territorien erfolgt von keiner Seite. Dafür sollen am 1. October 1594 russische und schwedische Commissaire wiederum in Teusina zusammentreten¹⁾ um die Grenzfrage endgiltig zu regeln und einen „beschluss“ zu machen, d. h. am Abschluss eines „ewigen“ Friedens zu arbeiten²⁾.

Nicht im Vertrag enthalten, aber von den Russen mündlich bewilligt, sind endlich drei Bestimmungen zu Gunsten der schwedischen Schiffer und Kaufleute bei ihren Beziehungen zu Russland.

Das Vertragsinstrument vom 23. Jan. 1593 wurde, dem Brauche entsprechend, von den schwedischen Commissairen den russischen Gesandten in schwedischer Sprache überreicht. Diese wiederum stellten den Schweden ein inhaltlich gleichlautendes

1) Geschah bekanntlich erst i. J. 1594.

2) Auf Wunsch der russischen Gesandten werden die Namen Flemings und Stenbocks auch in den Vertrag aufgenommen, als hätten sie den Conferenzen bis zum Schluss beigewohnt. Weiter begegnet uns hier der merkwürdige Umstand, dass der verstorbene König Johann als vertragschliessende Partei angeführt wird. Es geschah dies ebenfalls auf den besonderen Wunsch der russischen Gesandten. Die schwedischen Commissaire entschuldigen sich deswegen in einem Schreiben an Herzog Carl (d. d. 1593 Jan. 24), indem sie bemerken: „es hat aber bey den groben Muschowiten nicht anders sein können, wie sie dan alle zeit unsern gesanten das gethan, alsz das wir ihrem uns vorgeschriebenen stilo folgen müssen.“ Rydberg V, 75.

Exemplar in russischer Sprache zu. Letzteres ist bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts im königl. Reichsarchiv zu Stockholm vorhanden gewesen, gilt aber jetzt als verloren. Erhalten hat sich dagegen im genannten Archiv (Livonica 96) eine Copie des den Russen überreichten Originals in schwedischer Sprache. Nach dieser ist der Vertrag abgedruckt in den Handlingar XXXVIII, 110—115, und in neuester Zeit in der vortrefflichen Edition O. S. Rydbergs, Sverges traktater, V, 72—75¹⁾.

Angesichts der willkürlichen und beständig wechselnden Orthographie in Polles Aa., wurden im Abdruck des Textes folgende Regeln beobachtet: Die grossen Anfangsbuchstaben erfuhren eine Beschränkung auf die Personen-, Orts- und Völkernamen, sowie die aus solchen Namen gebildeten Adjectiva. Auch die Namen der Monate erhielten kleine Anfangsbuchstaben. Das u ist nur vokalisch, das v nur konsonantisch gesetzt. Beseitigt wurden die unnützen Verdoppelungen der Consonanten. Unverändert blieben die Eigennamen von Personen, Orten, Völkern; eine Correctur erfolgte, wenn nöthig, unter dem Strich. Die Interpunction musste oft, ohne Festhaltung der Unterscheidungszeichen der Vorlage, berichtigt werden. Die wenigen Abkürzungen, wie h. für Herr, maytt. für Majestät, ao. für anno, wurden nicht aufgelöst. Hinzufügungen des Herausgebers sind durch die eckige Klammer bezeichnet.

Eine angenehme Pflicht erfüllt der Herausgeber, wenn er auch an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. R. Hausmann in Dorpat, für das dieser Publication geschenkte freundliche Interesse, seinen aufrichtigen Dank ausspricht.

1) Der deutsche Text des Vertrages in Polles Aa. ist, wie ich aus der Notiz „verdolmetschung aus der reusischen sprache“ schliesse, ein Translat der in russischer Sprache abgefassten „Notel“, d. h. des Entwurfes, welcher, wie in früheren Fällen, so auch diesmal russischerseits den schwedischen Commissairen übergeben wurde, um als Vorlage bei der Ausarbeitung des Vertrages zu dienen. Bestätigt sich diese Voraussetzung, so liegt hier ein weiterer Beweis dafür vor, wie sehr die schwedischen Gesandten „dem stilo“ ihrer russischen Amtsgenossen zu folgen gezwungen waren, denn der deutsche und schwedische Text decken sich bis auf einige wenige geringfügige Abweichungen.

Acta

was der königlicher maytt. und der krön zu Schweden etc. verordente herr commiszaryen: Georg Boy statthalter auf Reval, Arff Erichszon statthalter auf der Narven und Gerharth Dönhoff statthalter auf Habsal und Leal etc. etc. etc., mit den Reusischen groszengesanten: Michael Glebowitz etc., Demensze Iwanowitz etc. und Posznick Demitreff etc. nach des veldtobersten herr Claus Fleminges abtzuge, zur Narva von dem 20. novembris anno etc. 1592 bisz auf den 24. januarium folgenden 1593. jhares, gehandelt worden.

Dieszer acten abschrift ist fürstlicher durchl. zu Sudermanlandt, herzog Carolen etc., zu Stockholm den 7. septembris, sowol auch den hern reichsräthen den 15. desselbigen monats anno 1593 durch mir, Eustachium Pollen, underthenigst uberantwortet und auf derselben begern zugestellet worden.

I.

Belangendt den dreywochigen stillestandt.

Nach der Reusischen verdolmetschung¹⁾.

Ich, Claus Flemingk kriegswoiwode und ritter zur Wieck etc.; ich, Carl Gustafszon freyherr zu Toftaholm; ich, Jeorgen Boy stadthalter auf Reval; ich, Arfwed Erichszon zu Lindöö und Graback; ich, Gerhardt Dönhoff stathalter auf Hapsal und Leal etc., wir seindt mit den groszengesanten zusammenkommen und haben umb einen stillestandt geredet. Und die grossengesanten haben auf dem stillestande von uns gebeten die heuszer, und wir haben darumb kein befelich gehabt. Und ich, Claus Flemingk kriegswoywode etc. haben beredet auf eine zeit drey wochen, von dem 28. octobris bis ahn den 20. novembris²⁾ itziges einhundert und eirsten jhares³⁾. Und in der zeit soll das kriegsfolek von beiden seiten zwischen den Neugardischen und Pleszkowschen landen und ahn allen grentzörtren in Schwedenlandt, auf welchen heuszereu das Schwedische kriegsfolek ist, soll kein krieg zu wasser und zu lande nicht sein und ghar keinen indrangk gethan werden, auch den leuten auf oder ahn den grentzen kein leidt gethan werden. Und wan die zeit oder termin kömpt, soll ich, Claus Flemingk kriegswoiwode, und die andern mit den groszengesanten und mit dem cammerhern und stadthalter zu Suszdal zusammenkommen und nach voriger weisze reden und schleiszen was wol ahnstehet zu guten hendelen, auch zu christlichem frieden und zum stillstande. Gegeben zur Narva den 28. octobris anno 1592.

1) D. h. deutsches Translat nach dem russischen Entwurf des Stillstandvertrages, welchen die Russen den Schweden zustellten.

2) Handschr: 29.

3) Die Jahresangabe erfolgt hier nach der damaligen russischen Zeitrechnung, welche mit der Erschaffung der Welt beginnt, den Jahresanfang auf den 1. September setzt und von der Erschaffung der Welt bis zur Geburt Christi 5508 Jahre zählt. Jahr der Welt 1701 = 1. September 1592—31. August 1593 der christlichen Aera.

II.

Ahn des durchlechtigsten groszmechtigsten tzarn und groszfursten Fedor Iwanowitz dero Wolodimerschen, Muszkawschen, Neugrotischen, tzarn zu Kasan und Astrikahn, hern zur Pleszkow, groszfursten zu Schmolentzki, Belgarski, Twerszki, Iuhorszki, Peremszki, Wiatzki und andrer mher, das ime zugehöret, groszegesanten: okolnitzey Suszdalski Michäla Glebowitz Saltikoff und hofradt und namesnick Mosayszki Demensze Iwanowitz Sereniszinof und dem Cantzler Posznick Demitreff etc. zu handen.

Des durchlachtigsten groszmechtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Johannis des dritten zu Schweden, Goten und Wenden königs, groszfursten in Finlandt, Carelen und anderer mher etc. auch uber die Eesten in Liflandt hertzogen, unsers gnedigsten hern [gesandten]: wir, Georgen Boy erbgessesen zu Genesz und Killegarten stadthalter auf Reval auch landesvorwalter in Suderfinlandt; Arff Erichszon erbgessesen zu Lindöö und Grack stadthalter auf der Narven; und Gerhardt Dönhoff erbgessesen zu Wenden und Kotz verordenter stadthalter auf Hapsal und Leal etc., entpeiten des groszmechtigen tzärn und hern, knesz Fedor Iwanowitzen groszfursten aller Reuszen etc. groszengesandten Michaila Glebowitzen Saltikoff-Moroszowa cammerhern und stadthaltern zu Suszdal; Demensze Iwanowitzen Tzerenissinoff hofrätth und stadthalter zu Mosayszki; und Posznick Demitreff cantzlern etc., das gestriges tages durch unsere hofjunckere eure hofjuncker, in eurem nhamen mir, dem stadthalter zur Narven, vormelden lassen das ihr dessen beschwer trüget, das der generalfeldtoberster, herr Claus Flemingk, und auch h. Carl Gustafszon in dieser itzigen zusammenkunft nicht erscheinen oder zur stelle sein werden; das uns den nicht weinick wunder nimpt, nachdem in der letzten unterredung wir auch das ausztrucklichen ahngemeldet, das wir drey allein erscheinen wurden. Und gilt das nichts, das die beiden den

brief¹⁾ mitvorsiegelt, das sie darumb gleich kommen musten; weiln sie und wir, ehe der brief vorsiegelt und mit der kreutzkussung befestigt worden, euch das gesagt: sie wurden in dieser zusammenkunft nicht erscheinen, dan ihnen gepüret vormuge ihres ampts bey dem kriegsfolck zu seinde und wir drey sein von unseren groszmechtigsten etc. könige zu der handlung bescheiden und vorordnet. So seidt ihr auch damals mit uns darein gar wol zufrieden gewesen. Ihr muget auch wissen das wir von geburth, stande und personen, wo nicht mehr, jedoch euch allezeit gleich sein. So habt ihr auch alsz vorstendige zu erachten, das unser groszmechtigster könig nicht wirdt leute ordnen alsz ihr wollet, besondern wie es ihren kön. maytt. gefelligk ist. Wollet derwegen mit solchen unnötigen und vorgeblichen worten einhalten; alsz wir dan davon auch nichtes mher hören oder wissen wollen. Besondern wir wollen im nhamen Gottes, alsz unsere vorschreibunge lautet, zusammenkommen und einen raumen stillstandt beschliessen. Lasset uns derwegen wissen, ahn welchem tage die kreutzkussung geschehen, die zelte aufgeschlagen und wir zusammenkommen wollen. Wir wolten euch auf eurer bojaren oder hofjunckren ahnbringen gestern geantwortet haben; es hat aber nicht geschehen können, weiln ich, der stadthalter auf Reval, wegen eingefallner vorhindrunge nicht ehe alsz diese vorgangne nacht alhier zur Narven ahngekommen. Wollet ihr aber solcher nichtigen ursachen halben die zusammenkunft vorhindren und die guten hendele auszschlän, so muszen wirs Gott und der zeit befelen. Beghern hierauf eure andtwordt. Gegeben in der Narven den 20. novembris anno 1592.

III.

Translation der Reusischen groszengesandten schreibens, so den 21. novemb. zur Narve ao etc. 92 ahngebracht.

Johan des dritten zu Schweden, der Goten und Wenden königs gesanten: Georgen Boy woiwode und stadthalter auf Reval; und

1) Den Stillstandsvertrag vom 28. October.

Arff Erichszon zu Lindöö und Graback; und Gerhart Dönhoff woiwode auf Hapsal etc. Ihr haben ahn des groszen tzärn und grosfursten seine tzarische maytt. ahn uns groszegesanten ewren brief geschickt. Und in ewrem briefe habt ihr unhöflich und ungebürlich und einen hern und selbsterhalter aller Reuszen und den titul nicht volnkomlich nach seiner tzarischen wirdigkeit und wie ime alle grosze hern schreiben, nicht geschrieben. Und wir haben hiebevör in unserem briefe darumb ahn euch geschrieben und auch selbst mit euch auf der zusammenkunft wörtlich oder mundlich geredet, das derwegen viel blutvergiessens nicht erreget wurde. Und wir vorwundren uns, das ihr unseres herren titul seiner tzarischen maytt. ungebürlich schreiben, noch seine wirdigkeit; alsz whan ihr des groszen hern tate nicht wüsten und seine grosze masze und erhaltung, in was masze und erhaltung ausz des höchsten rechten armes Gottes, auf seine tzarische maytt. allerhögste seulen mit lob und ehre allerlößlichst nach seiner wirdigkeit und maytt. seiner groszen herschaft von ihrer allerklüglichsten erhaltung schrecklich von den feynden unüberwonnen erhalten wirdt, und machet seinen ungehorsamen gehorsamb, welche in ihrer herschaften sein und ihres groszen herrn gesichte nach der wirdigkeit nicht zutragen und nicht erwegen ihre herschaft. Und ihr wollet hinferner unsers groszen herrn, seiner tzarischen maytt. Födör Iwanowitz ein herr und selbsterhalter aller Reuszen schreiben und seinen volnkommen titul nach seiner wirdigkeit, wie wir in unsren briefen ahn euch schreiben, und ewren hern, könig Johan, nicht der Corelen schreiben. Und du, Arf Erichszon, wollest dich nicht stadthalter zur Narven schreiben, darumb das Carelen und Narva unsres groszen hern erbe ist. Das ihr auch schreibet in ewrem briefe wegen ewrer grösssten mitgesellschaft, uber Claus Fleming und Carl Gustafszon, das sie zu uns auf der Zusammenkunft nicht kommen werden, darumb das sie uber sehe getzogen sein und das ihr uns solchs ihres abtuges auf der zusammenkunft sollen vormeldet haben, das sie hinferner auf der zusammenkunft nicht kommen wurden. Und wir haben

uns solchs eures schreibens vorwundert, das ihr ahn uns so schreibet wider ewre wörte auf der beschickung, ehe noch die vorschreibung geschrieben worden ist: soferne Claus Flemingk hinferner krank sein worde, das er mit euch zu uns auf der zusammenkunft nicht kommen wurde. Und wir haben euch auf der zusammenkunft festiglich oder ernstlich geredet, das Claus Flemingk entlich oder unauszeiblich auf der zusammenkunft sein soll. Den in allen herschaften begibt es sich oder ist der gebrauch, welche gesanten den handel ahnfangen zu handeln, das die auch den handel befestigen oder volnendigen. Und ihr habt uns mit worten geredet, soferne Claus gesundt wurde, wurde er auf die zusammenkunft kommen. Und in der vorschreibung ist Claus Flemingk und Carl Gustafszon gesetzet worden und ihre siegil davorgelecht worden. Und haben auch des königs hofjunckre die creutzkussung darauf befestiget, das nach der abscheidtvsorschreibung, whan der termin kompt, das Claus Flemingk mit alle seiner mitgesellschaft oder zugeordneten zu uns auf der zusammenkunft kommen sollen, welche zuvor mit uns zusammen gewesen sein, und nicht euch dreien. Das ihr auch schreibet wegen eurer Personen und wenet euch gegen uns, solchs haben wir uns vorwundert und wollen auf dieszmhal darauf ahn euch nicht schreiben; und hette euch nicht gebüren wollen euch kegen uns zu nennen oder zu vogleichen, und wan ihr mit uns auf der zusammenkunft sein werden, alszdan wollen wir selbst mit davon reden. Und ihr schreibet auch in eurem briefe, das ihr nach der vorschreibung mit uns zusammenkommen wollen, und wir sollen euch offenbaren auf welchen tag man die zelte aufschlagen soll und zusammenkommen soll. Und so ihr drey von ewrem herrn itzo volnkommen befel habt, so wollen wir nach der vorschreibung am mittwoch, als den 22. novembris, befelen die zelte aufzuschlagen und ahm morgen, alsz den 23. novembris, ahm donnerstage mit euch nach dem vorigen zusammenkommen und wollen reden und schleiszen was wol ahnstehet und zu guten hendlen, wie es sich geburet. Geschrieben bey unseres groszen herrn gesanten im lager, im jhär siebentausend einhundert und eins, den 21 novembris.

IV.

Memorial.

Was die abgefertigten junkren wegen unserer, der kön. maytt. zu Schweden gesanten, den Reusischen gesanten ihren abgeschickten junkren einzubringende ahnwerben sollen. Deitrich Stricken¹⁾, Tönnyes Maydeln²⁾ dem eltern und Moritz Wranglen³⁾ rittmeister zu vorrichten übergeben, den 22. novemb. anno 1592 auf Narven.

1.) Was ihren brief, den sie uns zur andtwordt geschrieben, ahnlangend, darein sein viel unnütze ungereimfte und vorgebliche wörte die sich nicht gepüret und auch zu guten hendlen nichts dienen. Sie sollen darauf aber wol in unser zusammenkunft bescheidt erlangen.

2.) Das sie schreiben, wo wir drey von unserm groszmechtigsten könige vollmacht hetten, so soll man die zelte den 22. novemb. aufschlän und den 23. folgendes tages wolten wir zusammenkommen; das sie schreiben, ob wir volmacht haben, das ist von vorstendigen leuten eine wundere frage, weiln sie unsers groszmechtigsten königs vollmacht gesehen und wir auch mit ihnen gehandelt, auch eben dieselbigen und keine andere personen erscheinen. Aber andere vollmacht alsz die vorige haben wir nicht. Da sie nicht befelich haben, einen stillstandt zu machende, alsz sie sich vorschrieben, ist unsere zusammenkunft nicht nötigk. Mher oder anders haben wir nicht mit ihnen zu handlende und vor dieszmal von unsrem grosz-

1) Dietrich Stryk; am 8. Mai 1602 auf dem Reichstag zu Stockholm zum Reichsrath ernannt. Vgl. Nordische Miscellancen, Stück 15—17: S. 411. — F. K. Gadebusch, Livl. Jahrbücher II, 2; S. 292. Bienemann, Aus balt. Vorzeit S. 140.

2) Tönnis Maydel, der Aeltere; Erbherr zu Wredenhagen in Estland, Landrath und Ritterschaftshauptmann ebendasselbst, 1592 schwedischer Admiral. Starb 1600. Vgl. G. Anrep, Svenska adelns ättar-taflor, II. S. 847. — Monum. Liv. ant. I. 373.

3) Moritz Wrangel zu Koyall in Estland; Landrath.

mechtigsten könige, als das vorige, keinen andren befelich. Da aber sie darauf befelich haben einen stillstandt zu machende, so magk man in dem nhamen Gottes stracks die zelte aufschlän und dabey pleiben das wir den 23. zusammenkommen.

3.) Was die kreutzkussung ahnlanget, stellen wir das in ihren gefallen, ob sie bey der vorigen pleiben oder von neues das kreutz kussen wollen.

4.) Soll man h. Claus Flemings schreiben, so Tönnies Maydel zu Reval empfangen, ahn ihre groszegesanten haltende uberreichen, das sie dasselbige ihren groszegesanten uberantworten wollen.

V.

Ahn die Reusische groszegesanten.

Zur Narve abgangen den 24. novemb. [1592. Wesenberg].

Weiln die Muszcowiterschen groszegesanten gestern durch ihre hofjunckre sagen lassen: sie wolten das kreutzkussen vor sich und ihre beihabenden; aber vor den kriegsobersten und das kriegsfolck konten sie nicht gut sein oder schweren etc.

Darauf sollen die unsren ihnen diesz widrumb zur andtwordt einbringen.

Das wir auf ihre pitte, teure eyde und wörte, nach laut der vorschreibung nicht allein, besondern auch auf ihre mundtliche wörte und eyde erscheinen sein one argelist, umb einen stillstandt zu handlende; also hat der cantzler Demitreff gebeten, lasset eur kriegsfolck abziehen, wir wollen unser kriegsfolck auch abziehen lassen und mit 200 mhan wollen wir one argelist zusammenkommen. Nu wollen sie uns mit gewerter handt in die zelte zwingen. Darein sein sie unwarhaftig und haben wider den eydt und die vorschreibung gehandelt. Gepürt derwegen uns nicht, alsz eines solchen groszmechtigsten königs groszegesanten, darauf ins zelt zu kommende. Wan wir aber nicht unser eydt und vorschreibung bedacht hetten, wolten wir also erscheinen sein, das wir nicht lang mit worten, besondern mit dem schwerde krieg wolten gefuret haben. Sie sollen

aber gleichwol wissen, das sie ihren pferden nicht viel eysen abreiten werden, ehe sie ahn die kommen werden, die sie nicht gern sehen oder auch vermuten sein, und sie lassen sich nicht krieg gelüsten, sie mughtens wol mher bekommen, alsz ihnen nutz und drehlich where. Diesz aber ist aller volcker recht, das die gesanten one argelist handeln und auch mitten im kriege und fewr im ahn- und abzuge frey sein. Darumb soll man das kreutz darauf kussen, das die gesanten one argelist und bedrug zusammenkommen und auch von einander tziehen sollen. Und soll in der handlung und auch vier tage darnach, wo der handel nicht trifft, von beiden teilen in allen Liflendischen und auch Pleszkawschen und Nowgardischen grentzen von allem kriegsfolck zu beiden theilen stillgehalten werden. One das wollen wir nicht ins zelt kommen. Sie haben geschworen wir sollen zusammenkommen und dreuwen nu mit krieg. Und werden sie diesz nicht thuen, so wirt man bey allen christlichen potentaten und volckren sagen, sie haben ihren eydt und briefe nicht gehalten. Und wir wollen wegen des pluts, so darumb vergoszen wirdt, unschuldig sein. Sie mugen das auf ihre seele nhemen. Wir sein auf den tag, als wir geschworen, alhier zum christlichen handel erscheinen; sie aber halten ihren eyd und vorschreibung nicht.

VI.

Ahn die Reusische groszegesanten; mit vorgehendem titul.

Wir sein auf eure grosze bitte, vorschreibung und kreutzkussung alhier erscheinen umb christlichen frieden und stillestandt zu handlende, damit nicht ferner christenplüt mughte vergoszen werden; und wan wir einen stillstandt beschloszen hetten, solte man widrumb die andren dinge zum ewigen friede in wherendem stillestande gehandelt haben. Dan unser groszmechtigster königh ist ein christlicher und friedliebender könig und herr und hetten ihre kön. maytt. alle christliche und billige mittele, so zum christ-

lichen und ewig wherenden frieden dienen, nicht auszgeschlagen. Ihr aber habt alle christliche mittel auszgeschlagen und eure warheit und kreutzkussung nicht gehalten und im sinne gehabt uns, alsz eines groszmechtigsten königs groszgesanten, zu betriegende, damit unserm groszmechtigsten könig einen trotz zu bewiesende. Ihr habt gebeten, das unser kriegsvolck abziehen sollte; ihr wollet euwer kriegsfolk auch abziehen lassen und ein jeder wolte nur mit 200 mhan zusammenkommen, umb einen stillestandt zu handlende. Nu seidt ihr mit eurer kriegsmacht kommen, uns zu ubereilende. Darin habt ihr eure wahrheit und die kreutzkussung gebrochen. Also habt ihr auch fur 3 jharen gethän¹⁾. Derwegen hat uns solchen meinydigen und unwarhaftigen leuten nicht gepuret weiteres zu vortrawen, sonderlichen, weiln ihr uns keine stunde zum abzuge vorwilligen wollen, unahngesehen wir 4 tage begeret, besondren vielmher auf die mittele zu gedenckende, wie wir eure bedreiglikeit und tiranney bejegenen muchten. Sein derwegen wir, Georg Boy stadhalter zu Reval und Gerhardt Dönhoff stadhalter auf Hapsal und Leal, zu unsrem haufen und kriegsfolk getzogen²⁾, damit wir eure ahnshlege breichen und mit unsers groszmechtigsten königs kriegsmacht euch bejegenen können. Was aber alle christliche potentaten und volckre von dieser ewrer bedrieglicheit sagen werden und was vor einen christlichen und guthen nhamen ewren groszfursten und auch frommen euren landen und leuten diesz geben wirdt, das werdet ihr mit threnen zu beweinende haben und auch mit der zeit erfahren. So könnet ihr auch erachten, dieweiln ihr also bedreiglich gehandelt, das unser groszmechtigster königh keine gesanten mher ahn euch abfertigen wirdt. Dan es ist niemaln erfahren und in einiger cronicen gelesen worden, das mhan mit gesanten also bedrieglichen gehandelt, alsz ihr nur thut und auch vorhin gethan habt. Ihr habt auch gantz spöttisch von dem grosz-

1) Hinweis auf die missglückten schwedisch-russischen Stillstandsverhandlungen im Januar 1590. Vgl. Einleitung S. 14.

2) Nach Wesenberg.

mechtigsten königh zu Polen etc., unseren gnedigsten hern¹⁾, in unser zusammenkunft geredet, das wir dan auch ahn seine kön. maytt. gelangen lassen; und ihr sollet erfahren, das diesz euch auch nicht wirdt zum besten kommen. Ihr könnet nicht mher reden alsz groszer könighe und potentaten ubel zu gedencken, darmit ihr unschuldigk plutvorgiessen vorursachet. Und das plut, so nun vergossen wirdt, das stehe auf eures herrn und eure seelen. Ja es gereiche zu vorterb und untergang ewres regements, land und leuten. Unser groszmechtigster königh etc. und wir wollen fur gott und aller weldt entschuldiget sein. Gegeben in der Narven, den 25. novemb. ao 1592.

VII.

Der Reuszen andtwordt; nach dem titel. Aus²⁾ deren sprachen verdolmetschet.

Von den groszengesanten, von okolnitzey stadthalter zu Susz-dal, von Michaila Glebowitzen Saltikoff-Moroszowa; und von dem hofrath und stadthalter zu Mosayszki, Demensze Iwanowitz Tzere-niszinowa; und von dem cantzler Posznik Demitrewa Johan konigs zu Schweden, Goten und Wenden etc. gesanten, Georg Boyen stadthalter auf Reval; und Arff Erichszon zu Lindöö und Graback; Gerhart Dönhofen woywoden auf Hapsal. Ihr habt ahn tzarische maytt. groszengesanten ewren brief den 26. novembris geschickt und haben in ewrem briefe tzarische maytt. Foedor Iwanowitz ein herr und selbsterhalter aller Reuszen nicht geschrieben, auch den titul nicht volnkommen nach seiner tzarischen maytt. wirdigkeit geschrieben. Und in dem habt ihr ungebürlich gehandelt, alsz ungelehrte leute, alsz die nicht wüsten des groszen hern tate und wirdigkeit und nicht erweget seine tzarische maytt. Foedor Iwano-

1) Die schwedischen Commissaire sprechen hier von Sigismund als dem Thronfolger in Schweden. Die Nachricht von dem Tode König Johans erhielten sie zu Neujahr 1593.

2) Handschr: titel und.

witz, das ehr ein selbsterhalter aller Reuszen ist und hiebevorn gegen ewren herrn und euch seine barmhertzigkeit gewesen ist, welches euch selbst wissent ist. Und itz ist unser herr, seine tzarische maytt. ein warhafter christlicher herr, dem allezeit die christenheit leidt ist und in der christenheit gerne fried und ruhe siehet. Und das kein unschuldiges christliches pluth muge vergossen werden, hat er euch seine barmhertzigkeit bewiesen und hat aber itzo, wegen vielfaltiger ewres herrn unwarheit und unrechtfertigung, seines kriegsfolcks viel geschickt und hat aber nicht befohlen sobald in ewres herrn landt einzufallen, sondern erwartet, das ewr herr in seiner unwarheit soll gegen seine tzarische maytt. gerecht werden und hat auf seiner boyaren hauptschlag¹⁾ oder bitte uns, seine groszgesanten, geschickt, darumb das ewr herr, königh Johan, in seiner unwahrheit nicht gerecht worden. Und ihr aber, alsz whan ihr schlechte Schwedische kaufleute wheren, geburet nicht so unhöflich zu schreiben, nicht erwegende die würdigkeit solch eines groszen herrn. Und wegen solcher unhöflicher wörte will es sich geburen, das unser herr seine gesanten hinferner auf einer zusammenkunft [nicht]²⁾ schicken wirdt; und wird sich geburen das ewres herrn gesanten hinferner mit dem Nowgartischen boyaren und stadthaltern zusammenkommen nach dem vorigen³⁾. Und wegen ewres herrn konig Johannis voriger und itziger

1) D. h. tiefe Verbeugung, Bitte.

2) Handschr: zusammenkunft schicken.

3) Nachdem Nowgorod 1478 den letzten Rest seiner Selbständigkeit verloren, sind Schweden und der Staat Moskau unmittelbare Nachbarn und treten in unmittelbare Beziehungen zu einander. Der Grossfürst überträgt aber die Verhandlungen und den Abschluss der Verträge mit Schweden seinem Statthalter in Nowgorod, welcher diese Function auch dann noch beibehält, als zwischen Moskau und Stockholm bereits ein Austausch von Gesandtschaften stattfindet (1526). Die schwedische Regierung hat in dieser Bestimmung mit Recht eine Zurücksetzung erblickt und diesen Zwang nur widerwillig ertragen. Sie hat sich ihm aber bis 1575 fügen müssen. Grossfürst Iwan III. motivirt diesen Brauch durch den Hinweis darauf, dass die schwedische Regierung von jeher mit Nowgorod verhandelt und Verträge geschlossen habe. Der wahre Grund ist aber der, dass Moskau Schweden nicht als voll, nicht als gleichberechtigt anerkennen wollte. Iwan IV. hat sich offen in diesem Sinn ausgesprochen. Vgl. die interessanten Ausführungen bei M. Djakonow, Власть

vielfeltiger unwahrheit und das er nicht gerecht geworden, wird über ihm Gottes des allmechtigen gerechter zorn und rache und viel plut über könig Johannes sein und über ewr gantze landt fewr und schwerdt und ewig vorterb. Und alle grosze hern, so solchs hören werden, werden reden das ewr Landt zum ewigen vorterb ubergeben, wegen ewres hern, königh Johannes, unwarheit, das ehr mit unrecht frömbdes fur sich gehalten hat und one plutvorgieszen nicht hat widergeben wollen. Und unser herr Födor Iwanowitz tzar und selbsterhalter aller Reuszen, als ein warhaftiger christlicher herr, wirt des bluts halber fur Gott unschuldigk sein. Und in ewrem briefe schreibt ihr ewren herrn über Corelen, und du, Arff Erichszon, schreibest dich stadthalter zur Narven; und darumb haben wir hiebevor ahn euch geschrieben, das die Narve unsers groszen hern erbe ist, und hinferner wollet ihr in ewren briefen solche unhöfliche wörte nicht schreiben. Das ihr auch schreibet, das wir unsere warheit und christliche hendele verlassen haben oder hindan gesetzt und sollen mit betrög mit unsrem kriegszvolck über euch gekommen sein und euch alsz gesanten zu uberfallen, so schreibet ihr solchs nach ewrer seelen, wie ihr zu handlen gewonet seidt. Und solche ewre wörte dienen nicht zu guten hendlen. Und wir haben euch die warheit offenbaret, das wir zu keiner zeit keine gute christliche hendle auszschlagen, sondern erfrewen uns guter christlicher hendel und wollen nicht gern plutvorgieszen sehen und stehen auf unserer warheit feste. Und wieder unsere abscheidesvorschreibung und gemachte kreutzkussung, das man soll zusammenkommen und wieder von einander scheiden ohne alle argelist, halten wir feste. Und wan schon zwischen uns keine abscheidesvorschreibung auch keine kreutzkussung geschehen where, so ist doch des groszen tzären und grosfursten grosze gesanten der gebrauch, ahn welchem orte sie auch gesantesweise gebrauchet werden, das sie nicht allein das, was sie vorschrieben

und mit der kreutzkussung befestigen, halten, sondern mit worten und reden feste gehalten wirdt. Und ihr habt selber wider die warheit und wider die kreutzkussung gehandelt und seit nicht mit uns auf termin zusammenkommen. Und wir haben auch das kriegsvolek nicht auf betrug mithergefuret, sondern das kriegsvolek ist mit dem kriegswoywoden gekommen und werden euch nicht ubersallen, sondern erwarten nur des handels ausgangk oder ende. Und alldieweil wir zusammen und wider voneinanderziehen werden, soll von beiden seiten kein krieg ahn keinem orte, auch keine argelist, auch kein betrug sein, sondern wir wollen gutwillig beiderseitig von einander tziehen. Und solchs ist tzarischer maytt. groszergesanter wort niemaln anders gewesen und wirt itzo nicht anders sein.

Geschrieben im jår siebentausendt einhundert und im eirsten, den 28. novembris. [Iwangorod].

VIII.

Nachfolgents schreiben ist zu Wesenberg datirt und von den commissarien nach der Narva ahn Arff Erichszon, in meinung solchs ahn die Reusischen groszegesanten zu vorschicken. Ist aber hinterhalten worden.

Des durchlauchtigsten groszmechtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Johannes des dritten zu Schweden, Goten und Wenden königs etc. groszfursten in Finlandt, Corelen und anderer mher, auch uber die Eesten in Liflandt hertzogen etc. unsers allergnedigsten königs und hern groszegesanten.

Wir, Georg Boy, erbgessen zu Gennesz und Kullegarten stadthalter auf Reval auch landesvorwalter in Suderfinlandt; Arff Erichszon, erbgessen zu Lindöö und Graback stadthalter auf der Narven; und Gerhart Dönhoff, erbgessen zu Wenden und Kotz verordenter stadthalter auf Hapsal und Leal, thuen euch, des durchleuchtigsten groszmechtigen tzaren und grosfursten Foedor Iwanowitzen der Wolodimerschen, Muszcowischen, Novgardischen,

tzarn zu Kasan und Astrikahn, hern zur Pleszkow, grosfursten zu Schmolentzki, Twerszki, Juhorszki, Peremszki, Wiatzki, Bolharski etc. und andren mher groszengesanten, Michaila Glebowitz Saltikoff-Moros-zowa Okolnitzey und stadthalter Suszdalszki; Demensze Iwanowitz Sereniszinowa stadhalter zu Mosayski; und Posznick Demitreff hofrath und cantzler etc. zu wissen: ob wir wol gnuchsamb eur unchristlichs vorhaben und handlung vormercket, so wollen wir euch hiemit nochmaln wissen lassen, das wir, zu vorhuetung christlich blutvergiessens, nicht ungeneigt mit euch umb einen stillestandt zu handlende. Begeren derwegen hiemit, ihr wollet euch eilendts erkleren, ob ihr auch von ewrem grosfursten stillestandt zu machende befelich habt. Wir haben keinen andren befelich als wir euch allezeit eröfnet haben. Heuszer abzustehende haben wir von unsrem groszmechtigsten könige keinen befelich oder vollmacht. Wollet ihr keinen stillstandt machen, ihr kreigt den heuszer, so ist unsere zusammenkunft nicht nötigk und gantz unfruchtbar. Gegeben bey unsrem kriegsfolck den 28. novemb. Ao 92.

IX.

Ahn die Reusische groszegesanten, mit vorgehendem titul. Den ersten decembris ao etc. 92 von der Narva abgangen.

Euren brief, den 28. novemb. geschrieben, haben wir empfangen. Das ihr schreibet, wir haben ewrem grosfursten nicht geschrieben einen selbsterhalter aller Reuszen, darumb sein wir ungelärt, das ist uns wunder zu hörende. Und wir mugen wol mit warheit schreiben, das ihr ungelerte und unwiszne leute seit, ja das ihr auch nicht wisset Gottes willen, worth und wesen und in der heiligen schrift und auch weltlichen cronicen gantz nichts belesen und erfahren. Das bewiesen wir hiemit, das ihr ewrem grosfursten und erdischen sterblichen menschen, einen götlichen titul gebet, alsz nemblichen einen selbsterhalter aller Reuszen. Nun mag und kahn kein sterblicher mensche etwasz selbst erhalten;

alleine der allmechtige Gott, ein scephfer himels, der erden und aller creaturen, der ist ein selbsterhalter der königreiche, fursten-
thumben, aller menschen und creaturen und was im himel, im wasser
und auf erden ist und lebet. So sagt auch die heilige schrift, das
Gott die könige ab- und aufsetzet und gibt die konigreiche denen
und welchen ehr will, alsz ihr die historia von dem groszen könige
Nebucadnezar, den Israelitischen königen Saul, Ahab und andren
vielmher aus der biblischen historyen zu erlernde habt. Und seit
ihr selbst so ungelärt, so lasset es ewren pffaffen euch vorlesen.
So ist auch kein heidnischer oder unchristlicher potentat also gottlosz
gewesen, das ehr sich einen selbsterhalter seiner königreiche habe
tituliren oder schreiben dürfen. Unahngesehen diese grosze Rö-
mische kaysern und monarchen als Julius Caesar, Augustus Octa-
vianus, der grosze monarch und Persierkönig Xerses der zehnmhal
hunderttausend mhan über die Greichen ins feldt gefuret, Alexander
Magnus der doch in 12 jharen die gantze weldt unter seinen ge-
horsamb brachte, etc. Diese und andere mher gewaltige kayser
und potentaten haben die gantze weldt, so lang es Gott der all-
mechtige ihnen vergönnen wollen, geherschet, haben dennoch sich
nicht alsz sterbliche menschen götliche titule zueignen dürfen,
nemblichen das sie solten selbsterhalter ihrer königreiche und
underthanen sein. Diese weisze fursten haben wol furstanden und
gewüst, das Gott sie selbst, ihre regement und underthanen durch
seine götliche allmacht, gnedigen, heiligen, götlichen willen und
weisen rath erhalten muste. Hirausz könnet ihr selbst sehen, wie
ungelärth und unvorstendigk ihr seit und wie hoch mit diesem
unmenschlichen und unchristlichen titul ihr den allmechtigen Gott
erzurnet und seine götliche rache und strafe auf euch und euer
regement hiemit geladen habt. Und wan ihr diese sache christe-
lichen erwegten, wurde uns nicht wunder sein, das ihr aus forcht
fur gottes zorn und strafe zur erden nidersturtzten. Wir können
auch nicht glauben, das ewr grosfurst, der fromb gerümbt wirdt
und mher des gottesdienstes alsz andrer groszen weldtlichen sachen
sich beflisset, einen solchen unchristlichen titul begeret. So wirdts

auch kein christenpotentat oder christliche nation euch zuschreiben, und wir thüns in ewigkeit auch nicht. Ihr schreibet ahn uns nicht alsz ahn eines groszen konigs groszegesanten, besondren alsz when ihr ewre pawren vor euch hettet. Dan ihr schreibet ahn uns: schreibet ein erhalter aller Reuszen; Arff Erichszon, schreib dir nicht stadthalter zur Narwen. Ihr sollet aber wiszen, das ihr ewren pawren, und nicht uns, also schreiben sollet. Wir schreiben was recht ist und achten ewres willens gar nichtes, besondern wollen entlichen, ihr sollet mit solchen unvorstendigen und unhöflichen schreiben einhalten. Dan wir wollen kurtzumb solches nicht mher von euch hören und wissen. Ihr schreibet von dem Novgardischen stadthalter. Ihr sollet aber wissen, das solcher leute unserer groszmechtigster königh in ihren maytt. königreiche viele hat, die dem Novgordischen stadthalter gleich sein. Ihr soltet euch schamen davon zu schreiben. Achtens auch nicht werdt, euch darauf mher zu andtwortende. Ihr schreibet, unser groszmechtigster könig ist unwarhaftig und ungerecht. Das schreibet ihr mit unwarheit und alsz unwarhaftige leute, und ist abermaln eur grober unvorstandt zu ersehende, das ihr so grob und unhöflich von einem solchen groszmechtigen und gewaltigen christlichen und rechtliebenden könig schreibt. Alle weldt wirdt ewres unvorstandes und unhöflichkeit lachen und sich gar viel über eure grobheit und unvorstandt zu vorwundren haben. Und ihr seidt selbst unwarhaftigk und ungerecht. Das seit ihr fur viel hundert jharen gewesen, wie das alle hendle und eure vordrege auszweissen. Ihr dreuwet uns mit fewr und schwerdt. Davor forchten wir uns nichtes, und sehet selbst zu, das umb eure gotlosze hendele und tiranney willen Gott nicht fewr und schwerdt zu vorderb und untergang eures regements, landen und leuten über euch erwecken und furen wirdt. Corelen und Narven ist unsers groszmechtigsten königs erbe. Derwegen lassen wir den titul nicht nahe. Ihr schreibt, wir schreiben alsz Schwedische kaufleut. So sollet ihr wissen, wir sein ehrliche vom adel und keine kaufleute. Aber viele kaufleute hat unser groszmechtigster könig zu underthanen, die viel besser die sachen vorstehen

und h flicher, weiszer und vorstendiger handeln und schreiben solten alsz ihr thut. Konte derwegen es wol sein, das ihr vielmher mit kaufhendlen, als wir, umbgehen. Vorstundet ihr auch, wasz ewren landen und leuten ahn einem christlichen frieden und stillestande gelegen were, ihr wurdet mit solchen ungeburlichen und unvorstendigen schreiben nicht umb euch werfen. Ihr schreibet, ihr habt nicht wider den abscheidt und kreutzkussung gehandelt. Das ist aber anders zu bewiesende. Wollet ihr umb christlichen frieden und stillestandt handeln, worumb bringt ihr wider unsren abscheidt, das wir mit 200 mhan wolten zusammenkommen, ewre kriegsvolck mit? Derwegen seit ihr unwarhaftigk und glaubbr chig. Wir zw ¹⁾ aber sein nicht aus andren ursachen ausz der Narven getzogen, besondren umb ewrer unwarheit willen und das ihr eur kriegsvolck abschaffen sollet, wie der abscheidt gewesen, oder das wir auch mit unsrem kriegsvolck gleich fertigk mit euch handelten, auf das ihr euch nicht r mbten, ihr hattet unsers groszmechtigsten k nigs groszegesanten mit eurem kriegsvolck zum frieden gezwungen. Derwegen wollet ihr, alsz eines groszen hern groszegesanten, mit uns, wie eines solchen groszmechtigsten k nigs groszegesanten, umb einen christlichen stillstandt und gute sache handeln, so thut alsz solchen groszengesanten, weisen und vorstendigen leuten geburet. Schreibet nicht unvornunfftige briefe, dorein ihr vorechtliche und unvorstendige w rte setzet. Das dienet zu keinen guten hendlen. Uns geburet vormuge des abscheidts, vorschreibung und kreutzkussung, das wir zusammenkommen und umb gute sachen und einen stillstandt handeln sollen. Derwegen th  wir euch nochmals hiemit zu wissen, dass wir zu vorhutung christlich plutvorgiessens geneigt sein mit euch umb gute sachen und christlichen stillstandt zu handlende. Arff Erichszon, stadthalter zur Narven, wirdt wegen der kreutzkussung und vorsicherung, wie wir groszegesanten zusammenkommen sollen, durch unsere hofjunckre mit euren hofjunckren handeln lassen. Damit auch in mitler zeit kein guter handel vor-

1) Boije und D nhoff.

dorben werde, so haben wir unsrem kriegsvolck gepoten, das sie in ewres grosfursten und hern landen nicht einfallen oder einigen schaden euren landen, grentzen nnd leuten thuen sollen, bis so lang wir zusammengewesen und die groszegesanten von beiden teilen von einander, ein jeder in sein gewarsamb, sicher getzogen sey. Das wollet ihr bey eurem kriegsvolck auch also ordenen und befelen und darzu ursache geben, das wir aufs erste zusammenkommen mugen. Hirauf last uns eure schriftliche andtwordt zukommen. Gegeben bey unsrem kriegsvolck, [Wesenberg] den ersten decemb. ao etc. 92.

X.

Dieses vorgenden schreibens andtwordt, so von des Reuszen groszengesanten erfolgt, hadt der stadthalter zu Reval, Georg Boy etc., unverdolmetschet zu sich genommen, sintmal der Reusische toloch Wilhelm, eher die andtwordt von den Reuszen erfolgt, zu Wesenberg mit tote abgangen.

XI.

Was unsers groszmechtigsten königs und hern, hern Johannis des dritten, der Schweden, Goten und Wenden königs verordente commissaryen, alsz h. Georg Boy etc., Arff Erichszon und Gerhart Dönhoff, mit den Reusischen groszengesanten Michael Glebowitzen, Demensze Iwanowitzen und Posznick Demitreff unter den zelten bey der Narven auf der Iwanogrotischen seiten, uf dem platz des vorwüsteden dörpfes Tofsena¹⁾, den 8. decemb. anno 1592 gehandelt und geredet haben.

Nach nidersetzung und erofnung beiderteils zelte und geschehener ehrerpietung die Reuszen den Schwedischen gefragt, wor

1) Teusina.

die andren geplieben, so vorhin mit alda auf der handlung gewesen und worumb die unsren nicht auf den vorigen ahngesetzten termin erschienen wheren.

Schwedischen fragen widrumb die ursache, worumb die Reuszen mit ihrer gantzen kriegsmacht, wider den vorigen abscheidt, daselbst erschienen wheren.

Reuszen sagen, sie hetten ober vorigen abscheidt nicht gehandelt, und weil im negren nicht alles damaln auf voriger zusammenkunft vorrichtet und berichtet worden, alsz solte es nu geschehen. Hetten derwegen nach ihres grosfursten befelich gethän. Dennoch uber befelich hetten sie die abermaln zusammenkunft bewilliget, damit ferner kein unschuldigk christenblut muchte vergossen werden. Es wheren sie von dem Neugordischen stadthalter knes Iwan Suszki¹⁾ gar heftigk und ernstlich darumb beschuldiget, das sie sich die drey wochen stillestandt eingelassen und stunde solchs noch auf ihren helszen.

S. Wir haben mit euch, alsz des grosfursten groszengesanten, gehandelt und haben mit dem Neugardischen stadthalter nictes zu tunde. Seit ihr seine gesanten, so haben wir mit euch nichts zu handeln.

R. Corelen solte mhan ihrem grosfursten abstehen, damit man seine tzarische barmhertzigkeit zu spüren hette. Man darumb widrumb zusammenkommen.

S. Ihr wisset, das wir zuvor gesagt, das wir von unsrem groszmechtigsten könige kein befelich gehabt und noch haben, euch etwas abzustehende. Und auf eure pittent haben wir euch 3 wochen respit ahn euren grosfursten mitlerweil abzufertigen gegeben. Grosze hern gesanten müssen reden was sie wollen gestendigk sein und müssen bey wharen worten pleiben.

R. Es where auf der unsren pittent der handel ferner auf 3 wochen verschoben.

1) Schuisky.

S. sagten nen darzu; es were auf ihre, der Reuszen, pittent geschehen.

R. sein gestendigk das solchs auf ihre ahnfurdrent geschehen sey.

S. nemen diesz vor bekandt ahn und sagen, worumb sie dan ihre wörte vorhin vorleuchnet und nun gestunden.

R. Soferne könig Johan das hausz Carelen nicht abstehen wurde, konte kein guter handel one plutvergiessen getroffen werden.

S. Wir haben kein befelich, wie oft berürt, euch etwas abzustehende.

R. Ohne abstehung Carelen haben sie kein befelich zu handeln.

S. Wie vielmhäl gedacht, haben wir kein befelich heuser oder sonsten etwas abzustehen, besondern auf unterhandlung, und im stillestande konte darumb durch andere christliche potentaten gehandelt werden.

R. Ihr sollet euch vorschrieben jegen uns, das hausz Carelen auf itz kunftigen sommer uns widerzugeben.

S. widerholen ihre vorige meinungk und sagten: wan sie das macht hetten ihnen zu vorschreiben das sie auf den sommer Carelen widrumb haben solten, so wolten sie es nu so mher thun. Aber, wie oft gemeldet, hetten sie kein befelich das geringste von Carelen zu handeln.

R. Ohne Carelen abzustehende konten sie nicht handeln und muchte Gott dem sterckesten helfen.

Damit mit groszer ungesteumigkeit aufgestanden und von einander gescheiden. Und weiln der Reusischer tolch¹⁾ sich unbescheiden kegen h. Georg Boyen gehalten, hat er dem tolch das rör auf die haut gehalten, ihnen zu erschiessende. Aber der hauptgesanter Michael Glebowitz trat ins mittel und gelopte bei seiner kreutzkussung, das der tolch darumb solte gestrafet werden.

1) In der Handschr. hier eine kleine Lücke, die vermuthlich durch den Namen des Dolmetschers ausgefüllt werden sollte.

Sonsten hat sich der cantzler Posznick mit etlichen dreuworten kegen den stadthalter h. Georg Boyen vornhemen lassen, welches Gerhardt Dönhoff verandtwortet und gesagt: er solte nicht dreuwen; vor Wenden¹⁾ hetten sie ihne wol kennen lernen und kem er einmhal wider, er wurde ihnen die peltze und rocke besser ahnstreichen und waschen. Im abtritt sagten die Schwedischen wider die Reusischen gesanten: ihr dreuwet uns heftigk und sagen, ihr wollet uns zu Reval und Hapsal wol finden und Gott solte dem stercksten helfen. — So wissen wir, das gott der sterkste ist und wir denselben auf unser seiten haben. Als muget ihr ahnkommen und das gluck versuchen. Es soll durch Gotts hülfe euch dergestaldt widerstandt geleistet werden, das ihr nicht besser davon kommen sollet, gleich als vor Wenden, Lode und sonsten ahn vielen örtren mher, wie oft geschehen ist.

Damit einer dem andren den rugken zugekeret, die zelte niedergeriszen und davongeritten.

XII.

Ahn die Reusischen gesanten.

Mit vorgehendem der kön. maytt zu Schweden etc. und derselben kön. maytt. abgefertigten commiszarien, alsz wol mit des grosfursten und desselben groszengesanten titul.

Wir hetten nicht gemeinet das ihr, alsz eines solchen groszen hern gesanten, also unbescheiden, geleich als ihr gethan habt, mit uns soltet gehandelt haben. Ihr seit truncken und foil zur handlung erscheinen und eur tolch, der folle trunckner esel und paur, hadt sich gar ungeschickt gehalten. Es ist gar unweiszlich und grob von euch gehandelt, das ihr eins solchs gestatet. So wirdt dieses von allen leuten also gedacht werden, das eur herr davon weinigk röm haben wirdt. Wir wollen aber vor Gott und allen

1) 21. Oct. 1578 Boijes Sieg bei Wenden.

menschen entschuldiget sein, soferne unschuldig plut vergossen wirdt. Diesz aber offenbaren wir euch entlich und zum letzten, das wir den 25. novembris ahn unsren groszmechtigsten könig etc. eine post mit unsren briefen abgefertigt, umb eine entliche erklärung wegen Kexholms. Weiln aber wegen des weit abgelegenen weges und auch winterszeit wir vor 5 oder 4 wochen keine andtwordt von unsrem groszmechtigsten könige erlangen können, alsz begeren wir, damit keine gute hendele vordorben werden, das ihr so lang mit allen fyentlichen uberfall und eintrangk stille halten sollet. Also soll unsrem kriegsfolck auch befolen werden, das sie euch, euren landen und leuten keinen eintrangk in der zeit thuen sollen, auf das nicht umb einer solchen kurtzen zeit willen oder geringen ursache halben ein solch fewr ahngetzundet werde, das ihr mit alle eurer macht, vornunft, ja leib und gut nimmermher werdet löschen können. Dan ihr mugts frey wiszen, das ihr auch solche fyende auf den fall bekommen werdet, die ihr itz fur freunde achtet und auch euren augnen verborgen sein. Da ihr nun zu den vier wochen stillestandt geneigt, so wirdt Arff Erichszon dorauf mit euch handeln und durch unsre hofjunckre die kreutzkussung thuen lassen. Wollet ihr aber diese gute und christliche mittele auszschlän, so sein wir auch fertigk euch zu bejegnende. Begern hierauf eur eilende andtwordt. Gegeben in der Narven den 9. decembris anno 1592.

Auf vorgehendes schreiben haben die Reuszen nichts schriftlichen geandwortet, besondren sich mit Arff Erichszon zur Narva mundelich bereden lassen.

XIII.

Im ahnfange des 93. jhares, den ersten january, der kön. maytt. zu Schweden abgefertigten h. commissarien, vorge-meldet, mit den Reusischen obgedachten groszengesanten unter den zelten diese beredung gehabt.

Reussen sagen in ahnfange nach geschener ehrerpietung und handtgebung: Wir sein zum oftern zusammengewesen wegen

guter handlung. Ihr habt durch eure hofjunckre euren brief ahn uns abgefertigt, dorein vormeldet, das ihr ahn euren könig abgefertigt und bescheidts innerhalb 5 wochen gewertigk wheret. Weil die zeit verfloszen, habt ihr one zweifel wol bescheidt erlangt. Begern hieauf eure erklerung.

Schwedischen: Wir haben auf unsere schreiben bisz daher noch keinen bescheidt erlangt, sintemhalm der winter sich darzu nicht fugen wollen.

R. In so langer zeit hette man wol können botschaft haben. Hans Burth¹⁾ hat uns geredet, das ihr wol kontet und wurdet in drey wochen bescheidt erlangen. Derwegen wir unsere kriegsmacht so lang aufgehalten, damit es zu gutem handel gereichen muchte.

S. Wider unsren Herngott kan kein mentz, zudem weil es winterszeit und auch das es weith abgelegen where, das man in solcher kurtzer zeit kein bescheidt haben konte.

R. fragten, wie bald die unsren vermuten zeitung zu haben.

S. Das stehet in Gottes gewaldt, midt widerholung der vorigen meinung, weil es itzo winterszeit where.

R. Seit der zeit das ihr habt ahn uns geschrieben, hettet ihr wol durch böte botschaft haben können. Wie wollet ihr dan zum handel kommen, weiln ihr keinen bescheidt erlangt. Vormercken hiedurch, obwol ihr gesanten kriegsleute seit, so seit ihr doch bedregers dabey.

S. Das seit ihr Reuszen, und solche leute findet man bey euch vielmher alsz bey den unsren. Ihr könnet nicht beweisen, das wir jemalsz betrieglich mit euch gehandelt; da entkegen ihr oft euren betrug bewiesen.

R. sagen, sie haben ober befelich gehandelt, das sie so lang vertzogen. Soferne man kein plutvorgieszen gestaten wolte, solte man ihnen das Corelen abstehen. Fragten ferner, wordurch die unsren vormeinten ihnen Corelen widerzugeben. Soferne es ihrem groszmechtigsten kayser nicht widergegeben wurde, konte von

1) War 1590 schwedischer Commandant in Jama. Mon. Liv. ant. I, 370.

diesem handel nichtes werden. Derwegen das wordt was einmhal geredet, solte nicht unbgedreyet werden, welchs h. Claus Flemingk zu ihnen geredet und sie solchs ahn ihren grosfursten hetten gelangen lassen. Und konte ohne Kexholm abzustehende kein stillstandt gemacht werden.

S. Ihr habt der zeit nicht abgewartet, wie in unsrem schreibende gemeldet, das wir solchs ahn unsren groszmechtigsten könig wolten gelangen lassen und bescheidts darauf gewertigk sein.

R. fragen, wasserleygestalt sie das haus Carelen sollen widrumb haben.

S. Wir haben kein befelich umb Carelen zu handeln, wie hr oftmals berichtet seit.

R. sagten, ja die unsren hetten volmacht dazu.

S. Wir wollen mit unsrem eyd beteuren, solchs keine volmacht zu haben.

R. sagen, herr Claus Flemingk hette ihnen gewisse vortröstung gethan, das ihrem grosfursten das haus Carelen widrumb zukommen solte. Derwegen mit apfeln, birren und weggen pfecht man zu schertzen und mit keiner vestung. Wolten dennoch gerne wissen, mit welcher weisze die unsren ihnen das hausz widergeben wolten.

S. Weiln ihr nicht geneigt zum frieden seit, where der oftmaln zusammenkunft unnötigk gewesen, sintemaln ihr oftern gehöret, das wir von Carelen keine volmacht haben.

R. Es ist eitel betregerey mit euch, uns nur allein aufzuhalten.

S. Damit gehet ihr umb und nicht wir. Dan wir es nicht von nöten mit betrug zu handeln. Wir sein so wol mit unser kriegsmacht fertigk wie ihr.

R. sagten, das sie dieses vortzuges halber bey ihrem grosfursten in grosze ungelegenheit kemen, weiln sie ihre kriegsmacht dieser ursache so lang hetten ufgehalten. Und was wollet ihr mit eurem weinigen kriegsfolck kegen unsers hern grosze macht euch auflegen.

S. fragen wie oft ihre grosze macht unsren geringen haufen geschlagen hetten.

R. Das ist oftmals geschehen.

S. Eures grosfursten vater ist ein gewaltiger herr gewesen; was hat ehr den unsrem groszmechtigsten könig genommen? Sein volck ist ofter geschlagen und hat unser groszmechtigster königh seine heuszer und landt in besitz.

R. Unser herr ist nur zum ahnfange gekommen; Gott kan ime ferner helfen. Die Muszcow ist itzo so nicht wie sie vorhin gewesen.

S. Das wiszen wir wol, das sie itzo nicht des vermugens ist wie vorhin, sonsten wurdet ihr von den Krimmitschen Tattern so oftmals in die Muszcowsche pforten nicht gejagt werden, alsz das es nu oftmaln mit eurem schimpf und schaden geschehen ist.

R. begeren zu reden von guter handlung mit spurung ihres grosfursten grosze barmhertzigkeit, zum beschlusz und zum bescheide wegen Carelen.

S. Wan wir befelich hetten umb Carelen zu handlen, wolten wir keine viele worth machen.

R. Ihr sollet euch vorschreiben itz, auf welche zeit wir das hausz Carelen widerbekommen sollen, weiln uns h. Claus Flemingk die zusage gethan. Dorumb dan wir unsere kriegszmacht bisz daher one befelich aufgehalten. Und worumb solten wir dieselbe von einander tziehen lassen one Carelen abstehung.

S. Wir widerholen unsre vorige meinung, das wir des noch itziger zeit kein befelich haben.

R. Unsere kriegszmacht ist bereit und soll euch wol finden.

S. Imgleichen ist unsere bereit und ihr bedurfet der muehe nicht die unsren zu suchen. Es stehet alhie der oberste leutenanpt gegenwert; der soll euch durch Gottes hulfe wol finden.

R. Der Reusische cantzler Posznicz geandwortet: ihr seit keine kriegszleute.

S. dem cantzlern widrumb geandwortet, das ehr kein kriegszmhan where. Ehr wurde one zweifel der feder mher gebraucht

haben, alsz das ehr sich wider seinen fiendt hette sollen gebrauchen lassen.

R. Wir haben wol furnommen, wie die eurigen fur zwen jharen in unsren landen durch hunger und frost bey 20 und 30 auf einem haufen todt sein geplieben.

S. Wir wissen auch wol wie es den euren vergangnen winter in Finlandt widerfharen, das ihr eine grössere antzal hinter euch, hungers halben, alsz wir gelassen. Ihr sollet noch eine weil doselbst furharret und der unsren abgewartet haben. Alszdan soltet ihr entpfunden haben wie mit euch hausz gehalten worden sein solte.

R. zum beschlusz: One abstehunge Carelen kan kein guter handel getroffen werden.

S. Wir beweisen mit euren briefen, dorein drey wochen bewilliget, das ihr selbst bekennet das wir kein befelich hahen Carelen abzustehen. Und das gelt, so zu diesem kriege gewendet, where besser, das es wider der christen erbfiendt gewendet wurde und ihr solchen uncosten kegen den Tattren wendeten, damit die eurigen aus der Muszeowschen pforten sicher wandren konten.

R. Ihr haltet freundschaft mit den unchristen, wie wir selber in Polen gesehen von den Krimmitschen, das dieselben grosz geschenck und tribut mit sich aus Schweden gebracht.

S. Grosze hern und potentaten pflegen wol geschencke vorehren denselbigen, so legatsweisze ahn sie abgefertigt werden. Aber das ihr von tribut saget, das ist nicht whär und hats auch unser groszmechtigster königh nicht nötigk, gleich wie eur grosfurst den Tattren ausz nodt tribut geben musz.

R. Wir haben zum oftermaln ahngehalten, das unsrem grosfursten Corelen wiedrumb muchte abgestanden werden. Wan solchs geschicht, kan wol auf ein jhär 20, 30, 40, 50 oder mher stillstandt gemacht werden. Ihr sollet euch vorschreiben auf welche zeit Carelen uns soll abgestanden werden.

S. Wan wir des befelich hetten, konte solchs wol itz geschehen und ihr wurdet Gott dancken, das ihr damit einen ewigen friede machten.

R. Wan wir Carelen weiter hetten, alszdan hetten wir mit euch nichts zu tunde.

Damit beiderseitz aufgestanden und von einander geschieden.

XIV.

Den 3. january ao 1593. Der kön. maytt. zu Schweden etc. verordente commissarien etc. mit den Reusischen groszengesanten unter den zelten diesze nachfolgende unterredung gehabt.

Reusische sagen ahnfenklich: Wir sein fur 3 tage zusammen gewesen, derwegen fragen wir ob ihr bescheidt habt auf unsers kaysers haus Carelen, dasselbige wiedrumb abzustehende.

Schwedische: Wir haben diesfals keinen befelich oder bescheidt. Alleine umb stillstandt zu handeln haben wir bescheidt. Das habt ihr wol hundertmhäl gehört.

R. Wir sein von unsrem groszmechtigsten kayser abgefertigt umb stillestandt zu handeln und das ihr uns Carelen widrumb abstehen sollet. Und ist stillstandt ein guter handel, wan er in ewigkeit oder sonsten lange zeit wheren konte, das es muge zum guten ende gereichen.

S. Wan eirstlich ein stilstandt getroffen, kan alszdan alles gut werden.

R. Wir thuen euch kundt, das wir von unsrem groszmechtigsten kayser bescheidt erlangt einen stillstandt mit euch zu machende, soferne eur könig sich erkleret hat Carelen wiedrumb abzustehen. Borius Foedor Gudenaw¹⁾, der grosze boyar stadthalter

1) Boris Fedorowitsch Godunow.

zu Kasan und Astrichan, hat vor dem großfürsten sein haupt geschlagen einen stillstand zu machende.

S. Stillestand zu machende haben wir wol befelich. Wir muszen aber von euch wissen die järzal und termin wan wir ferner dorumb sollen zusammenkommen.

R. Wie viel jar seit ihr stillestandt benötigt?

S. Wir wollen eirstlich von euch hören wieviel ihr begeret, alszdan wollen wir uns ferner erkleren.

Mit diesen worten ist man beiderseitig aufgestanden und sich jeder teil beredet.

Nach geschehenem abtritt und widernidersetzung:

R. fragen: Was habt ihr euch bedacht?

S. Wir begeren zu wissen was ihr euch bedacht.

R. Stillstandt ein jar 2 oder 3.

S. Wir haben im negren von euch vernommen, das ihr uns eines betruges beschuldigten, alsz das wir den 25. novembris ahn unsren großmechtigsten königh geschrieben, euch damit aufzuhalten, das haus Carelen widrumb zu geben; das sich nicht geburet solcher groszer hern gesanten wider die warheit zu handeln, so haben wirs auch nicht nötigk das wirs thun solten. Derwegen wir euch unvormeldet nicht lassen wollen, das wir unser post ahn unsren großmechtigsten könig die zeit abgefertigt. Wie der aber in Schweden ahngekommen, hat er die königliche maytt. etc. todt fur sich gefunden, welcher den 17. novemb. zuvor durch den todt selichlichen von dieser weldt in die ewige himmelsfreude von dem lieben Gott abgefurdert worden.

So ist uns von dem durchlachtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Carolo hertzen zu Sudermanlandt etc. und den h. reichsräthen diesz zum bescheidt geworden, das die kön. maytt. nicht anders fur derselbigen christlichen tödtlichen abgang gemeinet, das wir schon einen stillstandt gemacht hetten. Derwegen ihre kön. maytt. etc. vortestamenteiret, das die kön. maytt. zu Polen etc. nebenst allen reichsstenden zu Schweden etc. den stillstandt veste und unvorbruchlichen mit dem Reuszen dem großfürsten in

der Muszcow halten solten. Weiln die sachen also geschaffen, habt ihr alsz vernunftige leute abzunehmen, das eine raume zeit zum stillstande genommen werden musz. Weiln die kön. maytt. in Polen und nicht in Schweden zur stelle sein und ihren kön. maytt. solches alles eröffnet und mit ihren maytt. willen alles weiters ahngeordnet werden musz.

Wir wollen euch auch hiemit erinnert und zu gemüte gefuret haben, nachdem euch nicht unwissend wie das der in Gott rüehender, seligster hochlöblichster und allermildester gedechtnusz, unser gewesener groszmechtigster könig und herr von dem grosfursten Iwan Wasilowitzen högst zu diesem blütigen kriege gedrunge und vorursachet worden, weiln er mit verhönung ihren maytt. gesanten und andren mher schimpf, spott und uberfall ihren kön. maytt. landen und leuten, gedachter grosfurst zu ihren maytt. tiranischer und gewaltsamer weisze, wider alle billigkeit, sich gedrunge und genötigt hat; das daher die kön. maytt. etc. seligster und hochlöblichster gedechtnusz also vorbittert und ertzurnet worden, das auch in ihren maytt. lebenszeit der schwere krieg nicht hat abgeschaffet und zum frieden kommen können; besondren eure lande und leute jenmerlichen vorheret, todtgeschlagen und zu nichte gemacht worden. Und ist also viel pluts vorgossen und ihr auch daruber eure vestungen und heusere verloren und einsteils noch nicht widererlangt habt.

Wollet derwegen nhummer euren hern dahin rathen, das er itzige kön. maytt. etc., alsz ihren maytt. hern vatern geschehen, auch durch unbillige zunötige und beschwerliche handlung auch nicht zu einem solchen eyfer und zorn ursache geben. Dan wieviel schwerer mit ihren maytt. der krieg, als einem solchen groszmechtigsten könige zwyer königreiche, euch auszufurende sein will, habt ihr in vergangenen kriegten und jaren wol gefület. Alsoz viel desto mher habt ihr und eur herr Ursache, ihren maytt. etc. euch zum besten zu bequemende. Dan ihr wisset es selbst, das ihre maytt. ein christlicher, friedliebender und löblicher könig und herr ist, sonderlichen weiln ihr, Glebowitz,

mit ihren maytt. gehandelt und den letzten stillstandt beramet. Und werden ihre kön. maytt. alle gute christliche und billige mitle und wege nicht auszschlän, soferne ihr die kön. maytt. und die cron Schweden zu kriegem und plutvorgiessen weiters nicht vorursachet.

R. Wir wissen eigentlichen, das ihr schon zu Wesenberg unlengst bescheidt erlangt, das eur königh todt where und ihr uns Carelen wider abtreten sollet.

S. Wir gestehen das nicht. Ihr musset gar bösze und ungewisze kundtschaft hievon haben.

Hiemit beiderseitig aufgestanden, das die Reuszen sich be-
reden wollen.

Nach widersetzung.

R. Was ihr mit uns geredet, haben wir wol verstanden, das eur könig in gott entschlafen; wir wissen eigentlich, das ihr bescheidt habt Carelen uns widerzugeben.

S. Aus was ursache solten wirs verborgen halten, whan deme so where.

R. Unser grosfurst ist mit dem Polen in guter einigkeit.

S. Was ihre kön. maytt. dabey thun werden, soferne itz kein stillstandt gemachet wird, werdet ihr wol empfinden.

R. Wir wollen uns mit den Polen wol furgleichen.

S. Es wirdts die zeit geben.

R. Ihr habt itz keinen herrn.

S. Königh Sigiszmundus in Polen etc. ist unser herr und ist zugleich könig in Schweden und Polen, und wird es der cron Schweden nimmer ahn einem königh und hern manglen.

R. wollen gestendig sein des ahngbotnen stillstandes.

S. Was die kön. maytt. zu Schweden christmilder gedechtnus in ihren letzten vortestamentiret, das wird wol erhalten pleiben. Und werden ihre kön. maytt. wol ein jår oder zwo unbegraben pleiben, bisz zu der zeit die kön. maytt. zu Polen im reiche Schweden gekrönet worden. Und weiln ihre kön. maytt. auch ein könig und herr des reichs Schweden ist, so müssen ihre furstliche gnaden,

hertzog Carol etc., und die h. reichsräthe aller sachen und dieses bey ihren kön. maytt. sich erkundigen.

R. Weiln diesz ein neuer handel, musz man sich ferner bedencken und können die zelte bis morgen stehende plieben.

S. Es ist kein newer, sonder der vorige handel.

R. Was wir geredet, wollen wir halten.

Damit beiderseitz von einander gescheiden.

Den andren tag aber haben die Reuszen ihre zelte niederreissen und ahnsagen lassen, soferne sie Carelen nicht weiter bekommen solten, where der zusamenkunft hinferner nicht nötigk. Darauf nachfolgents schreiben ahn die Reuszen gefertigt worden.

XV.

Ahn die Reusische groszegesanten den 6. january ao. etc. 93. von der Narva diesz schreiben, mit vorgehendem der kön. maytt. abgefertigten h. commiszarien sowol auch des Reuszen groszegesanten titul, abgefertigt worden.

Thuen hiemit zu wissen, das es uns nicht weinigk wunder nimpt, das ihr, als eines solchen grossen hern gesanten, mit solcher unwarheit und betrug mit uns gehandelt. Erstlichen habt ihr ahngetzeigt, das ihr von ewren grosfursten befelich hettet, einen stillstandt mit uns zu machende und uns auch einen dreyjerigen stillstandt ahngepoten. Wie wir aber euch unsers in Gott ruhenden groszmechtigsten königs tödtlichen abgangk ahngetzeiget, das ihr doch zuvorn auch wol gewust, habt ihr betrieglicher und listiger weise eur wordt wider vorkeret und stracks wider darauf gedrungen, wir solten euch das hausz Carelen zusagen. Darvon wir, alsz wir das auf unsere seelen erhalten wollen, nimaln keine volmacht gehabt und auch itz diese stunde keine vollmacht haben; werden auch keine bekommen, ehe dan die kön. maytt. zu Polen etc. etc. sich mit den stenden der cron Schweden etc. notturftig darumb

beradtschlagt haben. Derwegen wir von euch einen raumren stillstandt, alsz die drey jar, begeret. Wir haben euch gesagt, das der durchbleuchstigster und hochgeborner furste, hertzog Carol, und alle reichsstende der kron Schweden diesen unsren handel halten wollen und wurde auch der groszmechtigster könig zu Polen etc. Sigiszmundus, unser genedigster herr, alsz ein herr, erb und könig der reiche Schweden und alle zugehörigen lendre, unsren handel und stillestandt bekreftigen. Ihr aber habt gesagt, das eur herr, auf der kön. maytt. zu Polen begern, einen stillstandt mit uns zu-machende euch befohlen habe. Nu aber wir euch furmeldet, das die kön. maytt. zu Polen unser könig und herr geworden, ein herr und erbe der kron Schweden ist, thut ihr wie der krebsz und gehet wider zurugke und beweiset offenbar damit, das eur handel und wörte nictes mher alsz eitel falscheit, betrug und unwarheit gewesen; oder aber, weil ihr den erklerten stillestandt widerrufet, das ihr nun ausz sonderer hogfärt, trotz und tiranney mit dem groszmechtigsten könig zu Polen etc. unsrem gnedigsten hern und der krön zu Schweden einen newen krieg wider ahnfangen wollet, das den euch, euren landen und leuten einen ewigen vorterb und untergangk bringen wirdt. Wan aber die kön. maytt. zu Polen diese eure hendele erfahren werden, was dieselben darvon gedeencken werden, das habt ihr alsz verstendige zu erachtende. Und wiewol nicht zu zweiflende und ihr euch des gewisz machen müget, das durch einen raumen stillstandt ihr zu guter und friedlicher handlung kommen wurden, ja nun in dieser handlung besser als es hernacher nicht geschehen konte, so wirdts doch, da ihr bey eurer nu ertzeigten trotz und unwarheit pleiben werdet, zu besorgende sein, das ihr durch eine sondere straf gottes euch ein solch fewr auf den halsz geladen, das alle eure krefte das nicht leschen können oder mügen. Welch plutvorgiessen ihr dan auf eure seele vor Gott und menschen verantworten müget. Ihr sagt, wir haben keinen hern, unser könig ist todt, darumb sey es ein neuer handel. Das ihr sagt, wir haben keinen herrn, das redet ihr wider die warheit. Ihr wisset es selbst, das die kön. maytt. zu Polen unser herr ist und

könnet es aus ihrer maytt. titul jewol sehen. So ist es auch kein neuer handel und wirdts auch der krön zu Schweden nimmermher ahn einem könig und hern manglen, so dürfen wir auch, Gott lob, keinen könig suchen. Wir wissen und haben wegen der kron zu Schweden schon unsren hern und könig. Derhalben ist uns wunder, das ihr solche unbedechtige leute seit und nicht vernunftiger mit der handlung umbgehet. Wir wollen aber eigentlichen wissen, ob hiemit der krieg soll ahngefangen sein, alsz wollen wir so baldt fertigk sein, wie ihr. Begern hirauf eur andtwort. Datum auf Narven, den 6. january ao. 1593.

Auf diesz vorgehende schreiben ist nicht schriftlichs geandtwortet worden. Besondren es haben die Reussen allzeit muntlichen mit Arff Erichszon, nachdem wir, Georg Boy und Gerhart Dönhoff, abgereiset, sich beschickt, dadurch allezeit zu ferner handlung und zusammenkunft ursache gegeben, dabenebenst ahngetzeigt, das sie ahn ihren grosfursten eine post abgefertigt, den sie innerhalb 14 tagen widrumb vermuten wheren. Ist also auf beiden seiten mit dem kriegsvolck einzuhalten bewilliget, bisz das die post widrumb ausz der Muszcow ahnkeme. Nachdem die post widrumb ahngekommen, ist die kreutzkussung abermaln geschehen und die zelte widrumb aufgeschlagen, worauf den 20. january die zusammenkunft ferner erfolgt.

XVI.

Den 20. january anno 1593. Beider potentaten und hern commissarien und groszegesanten unter den zelten nachfolgende wechselworth gehabt:

Reusische sagten nach erpierung der gruzses: In negren habt ihr uns gesagt, das eur könig tot where. Solchs wir unsrem grosfursten furstendiget, darauf wir bescheidt erlangt, das unsere kays. maytt. ahn den könig zu Polen umb einen wichtigen handel

den h. Bogdan Kleptowen abgefertigt¹⁾, der dan in Polen furnommen das eur könig gestorben. Solchs ehr unsrem groszmechtigsten kayser furmeldet, welcher geclagt hette, das ehr nicht fur seinem absterben geleich fur Corelen bekommen. Und dan der könig zu Polen gebeten, das kein christenplut mher mochte vergoszen werden. Sintemhah ihr nun keinen herrn habt, hat uns unser groszmechtigster kayser befohlen, einen zwojerigen stillstandt zumachen, mitlerweil beider potentaten grossegasanten zusammenkommen sollen, damit unsrem kayser das haus Carelen widergegeben werde.

Schwedische: Mit der kron Polen haben wir nichts zu tunde; allein die kön. maytt. als den rechten erben des königreichs Schweden erkennen wir, wan ihre kön. maytt. in Schweden gekrönet, vor unsren, der Schweden, könig und hern.

R. Wir haben mit euch wegen könig Johannis gehandelt und sonsten wegen neimandt anders.

Wir haben geredet, das wir itzo wollen von guten hendlen reden, aber wir pitten umb erklerung wan wir Carelen widrumb haben sollen, was ihr jetziger zeit mit uns handeln werdet, solchs wird kunftigk wol gehalten werden.

Michael Glebowitz erzelet den handel von könig Stephano in Polen, was fur der Pleszkow geschehen.

S. Ihr musset bedencken, das die kön. maytt. etc. einen langen wegk, bisz die ins reich zu Schweden zur krönung kommen, haben und das die kön. maytt. etc. mit dem hochgebornen fursten, hertzog Carolen etc., und den reichsstenden sich erstlichen beradtschlagen muszen, ehe dan die botschaft abgefertigt werden kahn. Und was h. Claus Flemingk wegen Carelen gesagt, des hat ehr oder wir keine fulmacht gehabt; dan wir wissen, was in der vollmacht uns befohlen, so wol alsz ehr.

1) Bohdan Chreptowicz, Referendar von Litauen, trifft zu Anfang d. J. 1593 als Gesandter Sigismunds III. in Moscau ein, um dem Zaren die Nachricht zu überbringen, dass König Johann gestorben sei und Sigismund den schwedischen Thron bestiegen habe. Bantysch-Kamenski in den Чтения 1861, I, S. 33.

R. Es verwundert uns, das ihr nu anders redet wie vorhin wegen des stillstandes. Weil es eine wichtige sache ist, wollen wir auf zwo jår stillstandt machen, soferne uns Carelen widergegeben wirdt.

S. darauf wollen wir die kreutzkussung thuen, das wir einen stillstandt machen und die groszengesanten kunftigk umb die andren dinge wider handeln sollen.

R. Wir wollen das die zusammenkunft der groszengesanten auf itz kunftigen Demitri¹⁾ widrumb alhie geschehen soll. Idoch soll gleichwol der zwojeringe stillstandt gehalten werden und ob wir wol uns vorhin auf drey jar erkleret, so haben wir doch das dabey ahngetzeiget, das wir mitlerweil Carelen widrumb bekommen muchten. Wir gedencken des worts so h. Claus Flemingk mit uns gehabt, nemblichen das ehr gesagt, er wolte es zuwege bringen, das wir Carelen wider bekommen sollen. Und wollen nicht anders handeln wie uns dan unser kayser befohlen hat.

S. Wir haben des keinen befelich, wie ihr zum oftern gehöret, das wir euch Carelen abstehen sollen.

R. Wollet ihr uns das nicht abstehen, so kan es wol geschehen das ihr noch wol dazu Wiborch und Narva vorlieret.

S. Ihr könnet auch noch wol, ob Gott will, dasselbige wiedrumb mussig gehen dorauf ihr nun so sehr pochet; wir können weniger vier jaren keinen stillstandt machen.

R. Wir wollen kein wordt mher hören von dem vierjeringen stillstande.

S. So wollen wir auch nicht hören von dem zwojeringen.

R. Wir haben uns im negren auf drey jår erkleret, aber doch das ihr uns Carelen widrumb abtreten sollet.

S. Ihr redet allzeit einerley meinung, darumb begern wir zu wissen, was eur entliche meinunge sein soll.

R. Wir begeren nochmaln der widerzusammenkunft auf itzigen Martini zukunftig, dazu auch einen abtrit uns zu besprechende.

1) 8. October.

Nach widersetzung:

R. fragen: Was habt ihr euch wegen Carelen bedacht?

S. Wir widerholen unsere vorige meinung.

R. Es kahn nicht mher dan auf zwo jar itzo stillstandt getroffen werden.

S. Es gehört eine raumre zeit dazu, dan zwo jår. Wir muszen erstlichen ins reich Schweden abfertigen, zudem muss unser in Gott verstorbner groszmechtigster könig begraben, darnach die kön. maytt. zu Polen sich im reich zu Schweden krönen lassen. Sonsten kahn auf der andren zusammenkunft, auf Bartolomey¹⁾, von Corelen wider geredet werden.

R. widerholen ihre vorige meinung mit Carelen.

S. Dieser handel sieht noch weitleuftigk aus.

R. Wir haben noch nimals so freuntlich gehandelt wie itz. Weil wir von unsrem groszfursten keinen andren befelich haben als nur auf zwo jår, wollen wirs damit schleissen.

S. Wir sagen ferner von vorlengrung der zeit des stillstandes und das die andere zusammenkunft auf kunftigen Laurenti²⁾ oder Bartolomey geschehen muge.

R. In zwen jaren kan viel verrichtet werden. Soferne der handel itzo [nicht]³⁾ zum stillstande gereichet, werden wir euch nicht gestaten nach eurem hern zu reiszen. Was ihr widrumb kegen uns gesinnet, können wir nicht wissen.

S. mutzen das hoch auf, das die Reuszen sagen, sie wolten ihnen nicht gestaten nach ihrem hern zu reisende, wo der stillstandt nicht tröfe.

R. schweren, sie habens nicht böser meinung geredet, besondren es zu allem guten gemeinet.

Zudem schweret Michael Glebowitz bei seiner seelen seligkeit, keinen fernern bescheidt zu habende, alleine nur der stillestandt auf zwo jar gerichtet.

1) 24. August.

2) 10. August.

3) Handschr: itzo zum.

Hierauf der zwojeriger stillstandt mit handtgegebner treu beiderseitig geschlossen; und geben die Reuszen die notel¹⁾, wie die vorschreibung solte gestellet, uber. Auch wardt von beiden teilen der widerzusamenkunft bewilliget.

XVII.

Den 21. january anno 1593 der königlicher mitverordenter commissarius Gerhart Dönhoff etc. mit dem Reusischen cantzler Posznick Demitreff wegen der vorschreibung, weil man darumb streitig gewesen, nachfolgende beredung unter den zelten gehabt.

Cantzler begeret widrumb die notel der vorschreibung, so unsren h. commissarien voriges tages von ihnen zugestellet worden, weilm in der Schwedischen übergebenen vorschreibung viele unnütze dinge einvorleibt worden, welches dem gestrigen abscheidt zuwidren.

Was sonsten den beygelechten zettel²⁾ wegen der kaufenschaft belangend, solchs konte wol passiret werden.

G. Dönhoff: Ich habe vorstanden was ihr ahngebracht. Darauf will ich andtworten, begher aber das ihr mit bescheide redet und mir, geleich wie ich euch gethan, wol auszöhret.

C. Ich wils anhören.

G. D. Was erstlich die copei der vorschreibung ahnlanget, so ahn uns geschicket worden, obs wol wär das die nicht aller form, wie die uns vorgeschrieben, so hat man ausz vielerley bedencken und ursachen die nicht also stellen wollen.

1) D. d. den Entwurf. Die Gesandten des Staates Moscau mussten bekanntlich beim Abschluss von Verträgen dafür Sorge tragen, dass das Vertragsinstrument durchaus die ihrer Instruction entsprechende Fassung erhielt. Vgl. Schtscherbatow, VI, I. 104, 105.

2) Hierauf bezieht sich folgende Notiz, welche Polle an dieser Stelle links an den Rand gesetzt hat: „Nota: dieser zettel ist auf schwedisch am ende nachfolgender vorschreibung des zwojerischen stillstands gesetzt“. Der „zettel“ abgedruckt S. 84.

2.) repetirt ehr, worumb h. Claus Flemingk und h. Carl Gustafszon nicht zukegen wheren.

3.) beghert ehr zu wissen, was in der vorschreibunge sonsten gesetzet dem abscheide zuwidren.

C. Ihr habet nicht geschrieben unsrem groszmechtigsten kayser seinen titul als ein selbsterhalter aller Reuszen. — [Er] fragt die ursache worumb solchs nicht geschege.

G. D. Wir geben ime den titul keinesweges nicht. So werdens auch keine christliche potentaten thuen, weil der titul alleine Gott dem allmechtigen zugehöret.

C. Wir rümen unsren groszmechtigsten kayser. — Und repetirt das schreiben, so die unsren wegen Alexandri Magni und anderer heidnischer könig und potentaten ahn sie geschrieben, welche auch denselben titul gefüret.

G. D. Bey uns ists eine grosze todtsunde, solch einen titul einem sterblichen menschen zu gebende. Du hast die cronicen und geschichte nicht wol gelesen, dan ihr habt die historien gar falsch angetzogen.

C. Wir haben die historien auch wol gelesen.

Solchs zum ersten punct.

C. zum andren [punct]. Sagt von Christi geburtstag, des ahngesetzten termins des stillstandes.

G. D. Wir haben nicht geschlossen auf Christi geburt, besonders auf den 20. january.

C. Ihr habt den termin gesetzet als gestern¹⁾. Das solte als vorgangnen weinachten gesetzet sein. [Der Kanzler] sagt ferner: Ihr seit vorhin auf keinen hendlen gewesen.

G. D. Ihr habt nicht alle klugheit bey euch. Ich bin auch wol bey wichtigen hendlen gewesen. Ihr habt nicht uber uns zu gepeiten, wie uber eure bojaren und pauren, das wir eben alles thuen muszen was ihr wollet. Und lest sichs wol ahnsehen, das ihr zur Muscow mher der feder gebrauchet also grosze hendeln tractiret haben sollet.

1) 20. Januar.

C. zeigte und furlas die vorige vorschreibung, so her Claus Akeson und h. Claus Bieleke mit ihnen, den Reuszen, aufgerichtet¹⁾.

Der dritte punct wegen der heuszer.

C. sagt, das es zwischen der Muszcow und Schweden ein groszer unterscheedt were, weil Schweden neulich ein reiche geworden und zuvor noch Denemareken gehört.

G. D. Ihr sagts recht. Es ist ein groszer unterscheedt; dan wol fur 1000 jaren und mher ist Schweden ein eigen königreich gewesen, da die Muszcow nur ein grosfursthumb itz diese stunde noch ist und auch vor ni mher gewesen.

C. Umb unsers grosfursten titul handeln wir, insonderheit umb das worth: ein selbsterhalter.

G. D. Das geschieht von uns nicht.

C. begert den termin auf weinachten. — Und den titul selbsterhalter gebet unsrem hern, damit ihr erkennet, das unser grosfurst ein christlicher herr ist, auf das kein unschuldig christenplut muge vorgossen werden.

G. D. Ich vorwundre mir, das ihr als ein verstendig mhan solches nicht betrachtet, das diesz nicht geschehen kahn.

C. sagt nochmaln vom termin auf weihnachten und felt mit vermengten reden Gerdt Dönhofen ins wordt.

G. D. Wir handeln alsz freunde und nicht wie fiende oder gemeine leute. Derwegen einer den andren mit gedult ausz hören musz.

C. berufet sich noch auf h. Claus Akesons vorschreibung, weil der handel damaln in den december getroffen worden, hernacher aber im januario erstlichen die vorschreibung aufgerichtet. — Derwegen wollen wir von der geburth Christi ahn rechnen.

G. D. Ihr wollet doch achtung geben auf die wordt, so gestern ergangen und ihr mit handtstreckung gelobet. So musz je auf den tag, da wir geschlossen, der termin ahn gehen. Und weiln ich vormercke das du, cantzler, nimmer zu guter handlung geneigt bist, thust itz, geleich wie du in der gantzen handlung

1) Stillstandsvertrag vom 19. Dec. 1585.

das gethän hast, vorkbitterst nur mit deinen unnutzen reden die handlung, alsz will ich mit dir nichtes mher handeln. Verhoffe, die andren werden ihre wort und zusage in besser acht haben alsz du.

C. begert in freundschaft zu reden. — Wir haben euch dorauf die handt gegeben, das ihr also sollet schreiben wie wir euch vorgeschrieben.

G. D. Ihr habt uns eur schreiben zugestellet, welchs wir erstlich auf der Narven gelesen, und ihr sagten dabey, das nichts mher dorein gesetzt were, welchs uns zuwidren sein konte; das wir aber viel anders nach verdolmetschung befunden, so uns nicht gelegen. Habens auch also ahngenommen, woferne es uns gefellich were.

C. Wir sein damaln in freundschaft von einander getzogen und wir können in der warheit bestehen und nicht ihr.

G. D. begert den termin von dato der vorgeleichung.

C. Von weinachten ab der termin, und die zusammenkunft auf Demitri. Ihr habet des schande, und nicht wir, das ihr eur wordt zurugkziehet. — Und begert alszdan darauf von Kexholm zu reden.

G. D. Bittet Gott davor. So wollen wirs auch thun. Bey Gott stehen solche hendele, was zu krieg oder fried kommen soll.

C. sagt nochmaln von heuszern auf Demitri zu reden.

G. D. Vor zwo jaren ist diese beredung auf der brugken geschehen und solchs abgeredet worden, das ihr aller heuszer, allein Kexholms, euch begeben habt, und betzeugens, das wir auf den rechten grundt gehen.

C. Ihr kuset das kreutz wegen der gantzen krön zu Schweden. — Und begert auf drey punct erklerung:

- 1.) Wegen des tituls selbsterhalter aller Reuszen,
- 2.) wegen des termins von Christi geburt.
- 3.) Wegen der zusammenkunft auf kunftigen Demitri.

G. D. Der erste punct ist euch abgeschlagen; und beghert die termine, das es bey vorigem abscheide pleibe.

C. begert morgens tages der widerzusamenkunft; mit verleuchnung das sie, die Reuszen, in diese von uns geschriebene termine nicht bewilliget, weil ihr grosfurst ihnen die termine selbst ahngesetzt. Doch will ehr sich mit seinen mitverordenten dieses bereden.

G. D. sagt: Du cantzler suchest nur ursache zu weitleuftigen hendlen.

C. pleibt bey dieser meinunge wie die vorschreibung des zwojerischen stillstandes aufgerichtet.

XVIII.

Den 23. january anno 1593 abermaln die verordente konigliche commissarien mit den Reusischen groszengesanten unter den zelten diese nachfolgende beredung gehabt.

Reussen, nach eroffnung der zelte, geschehenes grusses und nidersetzung, fingen ahn: Wir haben vorgestern von guten hendlen [geredet]. — Darauf die andere notel der vorschreibeunge gegeben, mit ahntzeigung: gestriges tages ist der cantzler mit Gerhart Dönhoff zusammengewesen und haben sich umb die vorschreibung nicht furgeleichen können. Wir sehen aber nicht liebers, den das es zum guten ende komme. Weiln der Saturnus zwischen inen gestern geherschet, so wollen wir heut die Venus gebrauchen und zusehen, das es besser werde.

Schwedische: Wir sehen nicht liebers den gute hendele.

R. Es soll auch nicht anders, den von guten hendlen geredet werden. — Fragen nach dem zuvor zugestellten schreiben.

S. Dabey kan es nicht pleiben, weiln in dem schreiben ist gesetzt die heuszler; soll nur schlecht hausz¹⁾ stehen.

R. wollen keinsweges davon abstehen wie von ihnen gesetzt worden.

1) D. h. es sollte nach dem Wunsche der Schweden in der künftigen Verhandlung nur von Karelien die Rede sein.

Disz der erste punct.

Der ander punct wegen ein selbsterhalter.

S. Es ist bey uns eine grosze todtsunde, einem sterblichen menschen solchen titul zu gebende.

R. Wir habens nicht gewüst, das es bey euch eine todtsunde were. Derwegen wollen wirs dieszmal pleiben lassen und ferner vom handel reden. Es ist damalen bey h. Claus Flemings ahnwesende geredet worden wegen der heuser.

Hiermit eine notel einer vorschreibung getzeigt, so seliger h. Claus Akeson mit ihnen aufgerichtet, dorein heuser gedacht wirdt.

S. Es soll nicht mher in die vorschreibung gesetzt werden, allein das haus Carelen. Weil unser groszmechtigster könig, hogstmilder und christlicher gedechtnusz, damaln von euch mher heuser unter gehabt, derwegen das wordt heuser in dieselbige vorschreibung gesetzt. Itzundt aber haben wir nur allein ein haus von euch¹⁾.

R. Wher begert was frömbdes? Weiln damaln im beschlus des 3wochigen stilstandes von her Claus Fleminge das worth heuser²⁾ gedacht worden, also müssen wir nochmalen dasselbige gedencken.

S. Obswol vorhin gedacht, so hat unser groszmechtigster König damaln mher heuser von euch gehabt, da wir doch nu nicht mehr allein eins haben.

R. Ihr wollet uns worein weichen; das wollen wir auch thuen. Hierauf die vorschreibung gefurdet.

Und ist endlich der mittelwegk also geschlossen:

S. protestiren offentlichen, das weiln das wordt heusere nicht aus der vorschreibung soll gelassen werden, das diesz sowol auf unserer als auf des Muszcowiters seiten sol verstanden werden und das wir umb die heuser, so der groszfurst besitzt, auch nichtes

1) Kareljen.

2) Vgl. den Stillstandsvertrag vom 28. Oct. 1592.

weinigere davon zu handeln und zu unsrem nutz und in unsere gewalt zu bringende, kunftig darumb zu handeln macht haben wollen.

R. Das stehet uns beiderseitig frey. Dan obwohl da stehet „umb die heusere zu handlende,“ so ist es auf beide theile gemeinet, und doch ist hiemit nicht zugesagt etwas abzustehende. Das stehet auf handlung.

S. Ihr trachtet nicht anders wornach, als noch mher unschuldiges plutsvorgiessung und suchet viel unnutze dinge, so zur sachen nicht dienstlich.

R. Wir gedencken dem plutbade vorzukommen. Idoch was ist ein junger kerl, wan ehr nicht die hende in menschenplute gewaschen und sich etwas versuchet hat. — Und furderen hieauf die Reuszen eine andere vorschreibung.

S. Unsere kriegsmacht ist hiezu bereit und erwartet nu nicht anders. Wir haben noch zur zeit keine andere vorschreibung gestellet.

R. begeren den volnkommen titul ihres groszfursten.

S. Wir wollen zu beiden theilen den titul stehen lassen. Und wan wir mit erst widrumb zusammenkommen und bestendiger fried getroffen wirdt, alsdan wollen wir vom titul handeln.

R. begeren den zwojerigen vordrach, das der soll gestellet werden von Christi geburt itziges vorlaufnen 92. jares bis widrumb auf Christi geburtstag folgenden vierundneuntzigsten jares.

S. So müssen wir uns selbst zu leugnern machen, weiln wir heut dato erstlichen den stillstandt getroffen und dennoch so weit zurugke der stillstandt ahngehen solte.

R. begeren, das h. Claus Flemings und h. Carl Gustafszons ihre nhamen mit in der vorschreibung gedacht werden, weil die ahnfenklichen mit bey dem handel gewesen.

Welchs dan also gewilliget worden.

Und begern ferner den termin auf Trium Regum und die zusammenkunft auf kunftigen Michaelis itziges 93. jhares.

S. haben lang darauf gehalten, das der termin der zusammenkunft auf Laurenti solte gehalten werden und der stillstandt auf den 23. january ahngehen solte.

R. habens keinesweges willigen wollen.

Letzlichen sagen die Reuszen: wan wir Carelen widerbekommen, so haben wir mit euch nichts zuschaffen, besondren wollen einen ewigen fried machen.

S. geandwortet: diese sachen stehen in Gottes handen. Derselbige ist darumb zu pittende, das alle sachen zu gutem ende ablaufen.

Weil dieser handel also geschlossen, gedachte der cantzler Posznick Demitreff, das die kön. maytt. zu Schweden, nach geschloszner friedeshandlung mit der kön. maytt. zu Dene-marcken, fur die von ihren kön. maytt. abgewonnene heuszere ihren kön. maytt. zu Denemarcken eine summe geldes gegeben ¹⁾. Michael Glebowitz geandwortet: wer ist jemantz umbsonst etwas abzustehen schuldigk.

XIX.

Vorschreibung und verdolmetschung aus der reusischen sprache belangend den zwojerigen stillstandt.

Ich, Clausz Flemingk der kriegszobrister ritter zur Wieck erbgesessen zu Schwidie und kön. maytt. zu Schweden reichsräth; und ich, Carl Gustafszon ritter zu Toftaholm der knechte obrister; ich, Georgen Boy stadthalter und namesnick zu Reval; ich, Arff Erichszon zu Lindöö und Graback; ich, Gerhart Dönhoff stadthalter zu Hapsal und Leal; wir sein auf einer zusammenkunft gewesen bei der Narwischen bache, nider auf der Iwanogrotischen seiten bey dem dörpf Tefsena, mit den grosengesanten okolnitzey namesnick von Suszdal Michala Glebowitzen Saltikoff-Moroszawa und mit dem hofräth namesnick zu Mosaiszki Demensze Iwanowitz Serenis-

1) Vgl. die Bestimmungen des Friedens von Stettin, vom 13. December 1570.

sinowa und mit dem cantzler Posznick Demitref, einen stillestandt zu beramende, auch wegen der heuser, welche heuszer unser herr ihrem hern vorenthalten und unser groszmechtiger könig Johan vorenthalten hat, welcher handel itziger zeit nicht hat geschehen noch getroffen werden können. Derwegen wir groszgesanten: ich, Claus Flemingk kriegsobrister ritter zur Wick erbgesessen zu Schwidie und des königs zu Schweden reichsrat; und ich, Carl Gustafszon ritter zu Toftaholm der knechte obrister; ich, Georgen Boy stadthalter und namesnick zu Reval; ich, Arff Erichszon zu Lindöö und Graback; ich, Gerhart Dönhoff stadhalter zu Hapsal und Leal; mitsampt den groszengesanten okolnitzey namesnick von Suszdal, Michala Glebowitz Saltikoff-Morosowa, und mit dem hofradt namesnick zu Mosaiszki Demensze Iwanowitz Sereniszinowa und mit dem cantzler Posznick Demitreff und haben einen stillstandt beschossen auf zwo jar, zu rechnende nach Christi geburt eintausend fünfhundert fünfundneuntzig bis wider auf der heiligen drey könig tag, und haben den krieg auf beiden seiten aufgehoben, darauf das in derselbigen zeit der groszer herr und seiner tzarischen hoheit und unser groszmechtiger könig Johannes oder der könig, so in seine stette in Schwedenreich wider zu dem regement kompt, sollen schicken ihre groszgesanten auf eine zusammenkunft auf denselbigen alten platz, da wir itziger zeit sein zusammengewesen, auf der Iwanogrotschen seiten unter Tefsena, auf die berambte zeit Pokrofy¹⁾, welche ist der erste october des jhares 1593. So sollen wir Schwedische gesanten zusammenkommen zu redende umb die heuser, umb welche heuser wir beredung gehapt mit seiner tzarischen hoheit groszengesanten in itzigem handel; auch umb die groszwichtige hendele und sachen zu beredende und einen beschlusz zu machende. Auf unserer zusammenkunft sollen wir nhemen auf jeder seiten sechshundert mhan. Und in demselbigen vorbenemenen zwojerigen stillstande soll keiner dem andren von beiden theilen

1) Der erste October (Tag Mariä Schutz), im Russischen Heiligenverzeichniss: Pokrow Preswjatyija Bogorodizy.

nicht bekriegen und die tzarische hoheit in sein veterliche erbe und lande zu Groszsen-Neugrotten und die heusere so darunter liegen: Iwanogrot, Jame, Coporje, Nöteborch, Ladega und das gantze Neugrottsche landt auch Pleszkow sampt den Pleszkowschen zugehörnden heusern, als Afdo¹⁾ und alles Afdowesche landt, auch nach der sehekant noch des Neugrottischen gepietes, ahn den ström Düna²⁾ und Kola, Kargapola bis ahn das Solowatzsche kloster³⁾ und auch die Sumaszkahölm⁴⁾ und umb die sehekant, auch der Dewitzschen lande und die Kargapolische, unser groszmechtiger könig Johannes, oder ein ander könig, die in seine stette kompt, soll nicht schicken seinen kriegsobristen mit groszer oder kleiner macht, zu wasser oder zu lande nicht zu schickende und zu bekriegende. Auch das volck auf der grentz soll keiner dem andren uberlast gewalt oder schaden zufugen. Also deszgeleichen soll auch des groszen hern seine tzarische hoheit aus seinem erbe Grosze Neugrotten und die Neugrottischen zugehörigen heuser und auch noch aus der Pleszkow oder den zugehörigen Pleszkowschen heusern, auch noch aus dem Neugrottischen und Pleszkowschen gepieten, mit keinerley kriegsvolck in unsers hern Schwedischen königreich in Finlandt, Wyburgk noch auch alle lande und heuszer dorein unsers hern und königs von Schweden volck ist und auch in Liflandt die Narven, Tolszborg, Wesenberg, Reval, Wittenstein, Padsz, Ficküll, Leal, Lode, Hapsal soll keine kriegsmacht einfallen oder die bekriegen und auch in allen grentzen und alle die sehekant und Kaienszki in Nordtbodem⁵⁾, umbher bey der Düna von Kola, auch von Kargapola und auch Salawatzki kloster soll man nicht mit kriegsvolck, kleiner oder grosser macht schicken oder bekriegen, beide zu wasser und zu lande. Das grentzvolck soll keiner dem andren uberlast, gewaldt oder schaden zufugen. Im fall aber do

1) Gdow.

2) Dwina.

3) Ssolowetzsk'sches Kloster.

4) Ssum-Insel.

5) Das Kemi-Gebiet im Norr-Bottn.

etwasz in dem zwojerigen stillstande ahn der grentze jemand uberlast geschege, so sollen die stadthaltere und befelichhabere ahn allen grenzheuszren auf beiden seiten unter sich die sachen untersuchen und sich beschicken, bisz ahn die berambte zwojerige zeit, und sollen die sache verhören, die unschuldigen zu rechte furhelfen und die schuldigen strafen und richten. Ingleichen da auch unser groszmechtiger konig Johan oder der könig, so in seine stette in Schwedenreich kompt, in dem zwojerigen stillstande botschaft oder pöste ahn den groszen hern seiner tzarischen hoheit abfertigen wurde und dieselben botsachafte und pöste, welche zu seiner tzarischen hoheit kommen wurden, sollen frey, gutwilligk und fehrlich, one einigerley aufenthalt und verzügrunge in- und ausgestatet werden und sollen auch die nicht beraubt werden oder inen einige unehre oder schimpf widerfahren. Desgleichen, da auch der groszfurst und seine tzarische hoheit wurde schicken zu unsrem hern seine botschaft und poste, sollen die gleichfalls frey, gutwilligk und fehrlich, one einigerlei aufenthalt und vorzugerung, in- und ausgestatet werden und sollen auch nicht beraubt werden oder inen einiger schimpf oder unehre widerfahren. Dorauf vor alles wir groszegesanten ich, Georg Boy stadthalter und namesnick zu Reval; ich, Arf Erichszon zu Lindöö und Graback; ich, Gerhardt Dönhoff statthalter zu Hapsal und Leal, mit den groszengesanten okolnitzey namesnick Susdalski Michala Glebowitz Saltikoff-Morosawa und mit dem hofradt namesnick zu Mosayski Demensze Iwanowitz Sereniszinowa und mit dem cantzler Posznick Demitref umb einen stillstandt einen beschlusz und ende gemacht und diese vorschreibung aufgerichtet, auch unsere vorsiglung unden ahngehangen. Zu urkunde der warheit und högster befestigung haben wir das kreutz gekusset, das diesz alles soll gehalten werden nach laut und inhalt dieser vorschreibung. Bey dieser vorschreibung ist h. Claus Flemingk und h. Carl Gustafson nicht gewesen, auch nicht vorsiegelt, dieweil dieselben in mitler zeit furreiset gewesen. Geschrieben auf der Iwanogrotischen seiten bei der Narvischen bache nider Iwano-

grot unter Tefsena, nach Christi geburt eintausent funfhundert im drey und neuntzigsten jhare, im januario.

Diese nachgeschriebnen drey punct sein von den Reussen gleichfals zu halten bewilliget:

Opa desze efwr:ne puncter begäre wij ware förseckrett.

1.) Att om så skeede att egenom stormweder heller ander ofall någer skip eller bötter bliffwer drifne opa storfurstens strandh, skulle de läthe wære konungsfolck säkert tage samme skip och godz igen thet samma skola deres herres folck udi like mätte hafwer fritt.

2.) Att alle kiopmhänn som städthallernes pasz hafwe skulle på begge sider ware fri och obehindert udi deris handell in och uth.

3.) Att om nägen undersäthe haffwer till att kräfwen gell heller hemmanskatt¹⁾, skulle hwar och cen på begge sider ware fri och hielpes till rätte.

1) Handschr: amenskatt.